

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Bundschuh

die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493
- 1517

Darstellung

Rosenkranz, Albert

Heidelberg, 1927

6. Welche Strafe traf die Schuldigen?

[urn:nbn:de:bsz:31-326661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326661)

6.

Welche Strafe traf die Schuldigen?

a) Flucht oder Verhaftung.

Die Ausdehnung, die der Bauernbund im Augenblick seiner Entdeckung hatte, läßt sich am besten in folgenden Zahlen veranschaulichen.

In Schlettstadt gehörten ihm

	5 an: Hans Ulman, Jakob Hutmacher, Mathis Scherer, Jakob Pfeifer und Hans Schuch;
in Dambach	20 Peter Heide, Veit Schmidt, Diebold Gerwer, Rufel Pfundt, Klaus Metziger, Hans Blum, Werner Küfer, Hans Pfau, Hans Wolksheim, Hans Schmidt, Jakob Renner, Hans Boltz, Veltin Kurin, Konrad von Mülhausen, Hans Stelzer, Erhart Burger, Kurin Quatzenheim, Hans Föher, Walter Lutz und einer namens Martin;
in Stotzheim	13 Klaus Ziegler, Diebold Walter, Andreas Scheffer, Hans Schmidt, Hans Simon, dessen Bruder, Bastian Diebold, Klaus Ruber, Erhard Rieder, Diebold Weber, Hans Gruber, Lauwel Schade und Heinzen Heinrich;
in Blienschweiler	22 Jakob Hanser, Lauwel Wall, Matthäus Sell, Hans Schwab, Jakob Klein, Ulrich Schellkopf, Klaus Rageler, Hans Schneider, Simon Liet-den-Frost, Pfulmans Michel, Ackerhans, Heinrichs Michel, Boden Hans, Hans von Molsheim, Herbold Scherer, Lienharts Martin, Hans Wamp, Erharts Lauwel, Walters Hans Jakob, Michels Jörg, Zeppels Diebold und der Brotbäcker Jakob;
in Nothalten	8 Heinrich Stotz, Jörg Wurz, Hans Gernolt, ein Jakob, Diebolds Jakob, Jörg Roß, Klaus Roß und Jakob Roß;
in Sulz	3 Klaus Doll, Hans Schmidt und Diebold von Müllenberg (der Küfer);
in Epfig	2 Hans Schmidt und Hans Frank;
in Zell	3 Hans Klein, Marx Kiefer und Wiegers Hans;
in Diefental	1 Hans Hug;
in Kestenholz	1 Augustin Metzinger;
in Blechsheim	1 Wendling;
in Andlau	1 Ulrich Schütz (der Jüngere);
in Mittelbergheim	1 Fabian Walt;
das sind insgesamt	81 Teilnehmer, die wir noch mit Namen und Heimat

angeben können. Außerdem kennen wir Paulus Zeller, Bone Hans, Sellen Jakob, Gerwers Jakob und Gerwers Hans, ohne ihren Wohnort zu erfahren. Wir wissen, daß noch einer von Sulz und noch etliche von Diefental am 23. März auf dem Ungersberg gewesen waren, daß noch zwei in Kestenholz den Bundeseid geleistet hatten, daß ein Klaus Walter nachher den Gefangenen in Schlettstadt seine Anhänglichkeit bezeugte und daß ein Fußknecht in oder bei Scherweiler zu den Bundesgesellen gehörte (U. S. 14—16). Nehmen wir hinzu, die sich noch abwartend verhielten: 4 in Kestenholz, 6 in Dambach und 1 in Efig (U. S. 57), sowie den Cyriacus Bischof zu Benfeld, den Ulman ansprach, und Peter von Blienschweiler, der im Schwarzwald werben sollte, so kommen wir bei sorgfältigster Rechnung auf etwa 110 Personen, die zum Bundschuh gehörten. Das ist natürlich eine weit bescheidenere Ziffer als die 3—400 (oder 4—500), die Ulman allein in Schlettstadt aufzubringen sich vermaß. Tatsächlich aber bedeuteten die 110 Anhänger einen nicht geringen Erfolg. Hatte man doch erst seit einem Monat Pläne gefaßt und seit einer Woche in größerem Maßstabe geworben. Wäre der Anhang noch einige Zeit in gleicher Schnelligkeit gewachsen und hätte die Arbeit der vier Hauptleute sich in die angrenzenden Landesteile (einschließlich der Schweiz) ausdehnen können, so hätte die Unterdrückung des Aufstandes den Obrigkeiten ernste Beschwerden verursacht.

Als Behörde kam vor allem der Straßburger Bischof in Frage, da die Empörung hauptsächlich in seinen Dörfern entstanden war. Schlettstadt war nur in soweit betroffen, als sein Altbürgermeister sich in die Sache eingelassen und einige seiner Parteigänger mit hinein verwickelt hatte (U. S. 26). Ohne Zweifel sandte der Vogt zu Efig am Palmsonntag oder spätestens am folgenden Morgen seinem bischöflichen Herrn einen Bericht. Aber der ganze Dienstag verging, ehe Ritter Hans von Landsberg, der in bischöflichen Diensten stand, auf Weisung des Domkapitels in das Anfuhrgebiet ritt. Wie es damals bei dem Mangel an einheitlicher Polizeigewalt üblich war, suchte er zunächst Anlehnung bei einer benachbarten Herrschaft: er wandte sich an den Rat zu Schlettstadt. Dort erfuhr er, daß sich die beiden Stotzheimer Klaus Ziegler und Andreas Scheffer ins Johanniterkloster geflüchtet hatten, das die Rechte eines Asyls besaß. Dadurch verwickelte sich die Rechtsfrage. Weder die Schlettstadter Behörde noch der Straßburger Bischof waren befugt, einen Flüchtling von dieser Freistätte weg gefangen zu nehmen. Andererseits konnte sich auch der Abt des Klosters nicht der Einsicht verschließen, daß hier Grundforderungen der öffentlichen Ordnung angetastet seien, über die er sich nicht um förmlicher Bedenken willen hinwegsetzen konnte. Und der Rat, in dessen Machtbereich das Johanniterkloster lag, lehnte jede Verantwortung dafür ab, daß etwa einer der beiden Täter unerkannt ent-

schlüpfen könne (U. S. 6). Ausgiebige Beratungen zwischen dem Abt, dem Ritter Hans von Landsberg und dem Bürgermeister Hans Heilman führten schließlich zu der Vereinbarung, daß die Einwilligung des Johanniter-Komthurs zum Grünen Wört in Straßburg eingeholt werden solle; *was im min here comtur zum Grunen Werden heiß, wolle er [der Abt] tun* (U. S. 5). Der Schlettstadter Rat fügte dem noch den Vorschlag hinzu, der Landsberger möge an jedem Stadttor einen Mann aufstellen: *ob su hinus wollen, das der su dan anfallen und uns dan umb reht anruft* (U. S. 6). Am Abend dieses selben Mittwochs teilte Hans von Landsberg das Ergebnis seiner Bemühungen dem Domkapitel mit und bat um eilige Fürsprache beim Komthur. Gleichzeitig riet er, die Stadt Straßburg mit in das Unternehmen zu ziehen und ihm, dem Ritter, denkbar schnelle Antwort zukommen zu lassen. Dabei gab er seinen Vorgesetzten selber den durchschlagenden Gesichtspunkt an die Hand, der ihrem Ansuchen beim Komthur Gehör verschaffen müsse: die Verschwörung sei so gefährlich und Klaus Ziegler habe in ihr eine so wichtige Rolle gespielt und könne über ihre Ziele so wertvolle Aussagen machen, daß man die Zustimmung des Hochmeisters der Johanniter in Rhodus ohne weiteres als gegeben voraussetzen könne; *dann keme der wiht [Klaus Ziegler] von der hant und wider zu den andern, so stunde daruf, das wir alsampt zu swerem handel kemen* (U. S. 6).

Inzwischen hatte sich übrigens der Landsberger noch anderweitig betätigt. Von Schlettstadt war er in die Gegend von Oberehnheim geritten, um weiteren Verschworenen auf die Spur zu kommen. Als der Oberehnheimer Rat davon hörte¹, schickte er ihm den Bürgermeister Diebold Bilgermann in Begleitung eines Söldners entgegen². An der Besprechung, die nun stattfand, nahm auch noch der Adelige Jakob Papst von Bolzenheim teil. Sie tauschten hier wohl alle Nachrichten aus, die sie gerüchtweise über die Verschwörung gehört hatten, und berieten, wie sie möglichst ungefährdet noch schnell einige der Schuldigen in Sicherheit bringen könnten. So gelang es dem Landsberger am selben Mittwochabend, zehn Verdächtige aus Scherweiler und Diefental dingfest zu machen und sie in die Burg Ortenberg (am Eingang des Weiler-tales) zu bringen, wo er als bischöflicher Amtmann seit 1489 seinen Vogtsitz hatte. Es scheint übrigens nicht, daß er damit die eigentlichen Täter ergriffen habe. Denn nach unsern sonstigen Nachrichten sind gerade in diesen beiden Ortschaften nur sehr wenige Mitwisser des Bundes gewesen. Entweder ist die Angabe in seinem Schreiben nach Straßburg ungenau (U. S. 6), oder

¹ Es ist die Sitzung am *krummitwuch*, von der das Oberehnheimer Ausgabenbuch die Zehrkosten aufbewahrt hat (U. S. 3). — ² Daß der Ritt eine Weile dauerte, ergibt sich aus den Kosten (U. S. 2).

er hat sich damals in solcher Aufregung befunden, daß er blindlings verhaftete, wer ihm als verdächtig bezeichnet wurde.

Die Aufregung muß in der Tat während dieser ersten Tage der Karwoche bei der allgemeinen Bevölkerung und bei den Herrschaften nicht minder groß gewesen sein als bei den verratenen Empörern. Keiner wußte ja, wie weit sich der Bund erstreckte, was sie in ihrer Verzweiflung tun würden und wie groß ihre Machtmittel waren. Abenteuerliche Gerüchte gingen von Mund zu Mund. Jakob Papst von Bolzenheim hatte gehört, über 1500 seien im Bundschuh vereinigt und er erstrecke sich eben sowohl jenseit des Rheines, wie er diesseits seine Wurzel habe — angesichts der wirklichen Zahl der Eingeweihten sicherlich eine große Übertreibung. Richtig war, was man aus Dambach meldete: in der Nacht nach dem Sturm läuten seien dort 22 über die Mauer entkommen; — die meisten von ihnen müssen bei dem allgemeinen Wirrwarr dieser Tage sich dauernd in Sicherheit gebracht haben, da später in der Molsheimer Gerichtsverhandlung nur sechs Dambachern das Urteil gesprochen worden ist. Als am Gründonnerstag — wohl im Auftrag der Stadt Straßburg und wohl als Antwort auf die Werbung des Landsbergers — Ludwig Hesse von Dambach mit etlichen Gewappneten von Straßburg nach Bolzenheim ritt und unterwegs einen seiner Dambacher Mitbürger ausfragte, erfuhr er ebenfalls diese Nachricht von der unheimlichen Ausdehnung des Bundschuhs und von der Flucht der 22 Dambacher (U. S. 8). Man sagte ihm aber auch, was ihm dann Jakob Papst bestätigte: entlassene Soldaten (die sog. „laufenden Knechte“) und zugewandertes Volk sammelten sich im Lande an — ein Vorspiel der Bewegung von 1517. So hielt er es für geraten, seinen Hauptmann Adam Zorn noch um vier bis sechs Gewappnete zu bitten. Nähere Nachweise fehlen, ob die unbotmäßigen Gesellen, die der Polizei damals im ganzen südwestlichen Deutschland so viel zu schaffen machten, tatsächlich Miene gemacht haben, für die gefährdeten Bauern Partei zu nehmen. Ist es geschehen, so hat sich die Bewegung sofort wieder im Sande verlaufen. Wahrscheinlich aber hat das übertreibende Gerücht den Machthabern eine Gefahr vorgespiegelt, die dieses Mal noch nicht bestand.

Schnelles Zufassen war freilich auch in Augenblicken ernster Gefahr nicht die starke Seite jener kleinlichen Bezirksobrigkeiten. Denn so gern man dem Übel an die Wurzel kam, so umständlich hielt man sich doch bei der Zuständigkeitsfrage auf, die damals so oft das Hemmnis jedes Fortschritts im öffentlichen Leben war. Außer dem Bischof von Straßburg und dem Rat von Schlettstadt bekümmerte sich auch die Stadt Straßburg und der österreichische Landvogt Kaspar von Mörsberg (in Ensisheim) um die Sache. Wer sollte nun die Schuldigen vor Gericht fordern? Waren die einzelnen Dorfgerichte einzuberufen, oder das Stadtgericht zu Schlettstadt, oder das

kaiserliche zu Oberehnheim, oder das vorderösterreichische zu Ensisheim, oder ein Bischöflich-Straßburger Gerichtshof? Bei so verwickelter Lage blieben Eifersüchteleien nicht aus. Noch anfangs Mai verwarnte sich Schlettstadt dagegen, daß der Fiskal Heinrich Martin vom kaiserlichen Kammergericht gemeint hatte, seinerseits mit der Anklage gegen die Empörer vorgehen zu müssen, als gegen solche, die sich auch gegen die Reichsgewalt aufgelehnt hätten; die gekränkte Reichstadt beanspruchte Recht und Macht, die gerichtliche Verfolgung selber durchzuführen, und bat daher den Fiskal, er möge sie *van sollichen unsern lang harbrochten friheiten und löblichem gebrauch ouch ruwig lossen* (U. S. 26f). Anderseits gab Schlettstadt, als die Räte des Bischofs und der Stadt Straßburg Mitte April auf schnelle Bestrafung der Schuldigen drängten, die befremdliche Antwort, es könne in diesem ersten Handel nicht auf eigene Faust vorgehen, sondern müsse sich zunächst mit den übrigen beteiligten Obrigkeiten über ein einheitliches Verfahren verständigen (U. S. 20). Darin sollte indes keine milde Beurteilung des Aufstandes liegen; denn gerade Schlettstadt wurde nicht müde, sei es in Bergheim (U. S. 28, 49), sei es hernach beim Vorgehen gegen Ulrich Schütz in Ebnet (U. S. 50f. 68ff.), rücksichtslose Strafen zu fordern. Nur war es unvermeidlich, daß bei so verwickelten Herrschaftsverhältnissen das Netz obrigkeitlicher Maßnahmen den Verschwörern noch immer Lücken genug bot, durch die sie rechtzeitig ent schlüpfen konnten.

Klaus Ziegler gelang das allerdings nicht. Weder vermochte er sich der Gefangennahme durch Flucht aus dem Johanniterkloster zu entziehen, noch schützte ihn die Freistätte auf die Dauer vor dem Arm der Polizei. Daß der Straßburger Komthur den bischöflichen Behörden die Ermächtigung gab, ihn zu verhaften, wird zwar nicht ausdrücklich überliefert, ist aber aus dem gleichlaufenden Falle von Lehen zu schließen, wo 1513 der Bischof Hugo von Konstanz die entsprechende Genehmigung bereitwillig erteilte (U. S. 146). In den Ostertagen lag die Erlaubnis zur Verhaftung Zieglers vor. Etwa am 10. April — denn am 11. wurde Ziegler bereits verhört — erschien der Vogt von Epfing im Beisein einiger Räte des Bischofs und der Stadt Straßburg beim Abt des Johanniterklosters und ließ sich die beiden Stotzheimer ausliefern (U. S. 20). Er beabsichtigte, sie aus der Stadt zu führen, damit sie gemeinsam mit den übrigen Untertanen des Bischofs vor dessen Gericht abgeurteilt würden. Aber Schlettstadt erhob Einspruch. Vielleicht führte es den Grundsatz ins Feld, allein die Stätte, wo der Täter verhaftet worden, komme für die Gerichtsverhandlung in Betracht und der Kläger müsse dem Beklagten dorthin folgen. Vielleicht drängte die Reichstadt deshalb auf ein baldiges Verhör Zieglers, weil sie dadurch weitere Anhaltspunkte über die Verschwörung

zu bekommen hoffte. Jedenfalls setzte Schlettstadt durch, daß die Verhafteten in der Stadt blieben und vor die dortigen Gerichte gestellt wurden¹.

Im übrigen behielt mancher Schuldige die Freiheit. Wie hätte es auch bei dem langsamen, umständlichen, schwerfälligen Vorgehen damaliger Behörden gelingen können, das Aufstandsgebiet für etliche Tage abzusperren und sämtliche beteiligte Dörfer abzusuchen? Erst am 13. oder 14. April — also zu einer Zeit, da Ziegler verhaftet und verhört worden war und Ulman bereits in Basel aufgespürt wurde — rafften sich Statthalter und Räte des Straßburger Bischofs zu einem Schreiben an die Stadt Straßburg auf, in dem sie langatmig die Begebenheit des Bundschuhs wie eine unbekannte Sache erzählten und die Stadt ersuchten, flüchtige Verschworene nicht zu beherbergen, sondern sie dem Gericht zu überliefern, *wo ir sie bi uch erfaren und innen werden* (U. S. 19); wollte aber jemand im Namen einer auswärtigen Obrigkeit sie in Straßburg verhaften, so möge die Stadt nicht den Einwand der Zuständigkeit erheben. So stand es bei diesen kleinen, eifersüchtigen Landesgewalten, daß eine die andere erst umständlich bitten mußte, Empörer gegen die öffentliche Ordnung auf ihrem Gebiet vor Gericht ziehen zu dürfen, wo doch diese Gebiete aufs engste in einander verschachtelt waren und ohne gegenseitige Hilfeleistung gar nicht auskommen konnten. Zu einer wirksamen Verfolgung kam es daher nicht. Die Berittenen, die in der Gegend von Obernheim und Barr die Landstraßen beaufsichtigten, scheinen sich damit begnügt zu haben, verdächtige Personen, die ihnen zufällig begegneten, festzunehmen und in eine der benachbarten Burgen zu bringen. Wer sich ruhig verhielt und durch geflissentliche Harmlosigkeit den Argwohn der obrigkeitlichen Späher vermied, blieb in der Regel unbehelligt. Hören wir doch z. B., daß Verschworene aus Scherweiler, Diefental, Kestenholz und Dambach um den 10. April, also kaum 1½ Woche nach der Entdeckung, sich nicht scheuten, frei umherzugehen und bei Gelegenheit sogar Schlettstadt zu betreten (U. S. 9. 20); oder daß die Torwächter von Schlettstadt die schuldigen Personen nicht kannten, sie also gegebenenfalls unbehelligt ein- und ausgehen ließen (U. S. 6); oder daß Gesinnungsgenossen mit den Geflüchteten in Schlettstadt frei verkehren konnten (U. S. 16). Besonders deutlich bezeugt ein Schlettstadter Schreiben vom Anfang September, wie viele der Bundesgesellen straffrei ausgegangen sein müssen. Fast an sämtliche Ortschaften, aus denen überhaupt Bauern in den Bund geschworen hatten, richtete der Rat seine Warnung, derartige unliebsame Besucher vom Bereich der Stadt

¹ Wie Gény von „allen Untertanen des Bischofs, die an der Verschwörung teilgenommen und sich in die Freiheit gerettet hatten“ und von der Festnahme am 14. April sprechen kann, vermag ich nicht zu erkennen, da weitere Flüchtlinge nicht genannt werden und Zieglers Verhör schon am 11. April stattgefunden hat (Gény S. 11).

fernzuhalten, *angesehen unrat, so dan von den unsern durch sollichen iren ingank kunftlich moht entstön, zu vermeiden*» (U. S. 76). Demnach gab es gegen den Herbst 1493 in den beteiligten Dörfern eine ganze Anzahl Verschworene, die sich wieder frei und unbehelligt bewegen konnten. Von den Kestenholzern vermögen wir sogar einen, den Augustin Metzinger, noch namhaft zu machen; denn für ihn haben sich später verschiedene Persönlichkeiten verwandt, um ihm die Erlaubnis zu erwirken, in Schlettstadt wieder aus- und eingehen zu dürfen (U. S. 83). Nicht einmal die, deren Namen in den Aussagen der Gefangenen verraten wurden, verfielen sämtlich dem Schicksal der Verhaftung. Das Augenmerk richtete sich eben hauptsächlich auf die Anführer, nur in zweiter Linie auch auf die Verführten. Ehe aber Klaus Ziegler am 11. April verhört worden war, hatte man keinerlei sicheren Anhalt, nach wem man vor allem greifen müsse. Für alle, die sich noch in Sicherheit bringen wollten, bedeuteten diese 11 Tage eine wertvolle Schutzfrist. Von den Hauptschuldigen ist jedenfalls anzunehmen, daß sie sämtlich entwichen sind, soweit uns ihre Verhaftung und Verurteilung nicht ausdrücklich bezeugt ist.

Mit Sicherheit können wir das von Jakob Hanser, dem Schultheißen von Blienschweiler, behaupten. Als nämlich der Bischöflich Straßburgische Viztum, Ritter Hans von Landsberg, am Mittwoch nach Palmsonntag durch die beteiligten Ortschaften ritt, um die Verschworenen gefangen zu nehmen, fand er, daß Hanser auf der Frankfurter Ostermesse war (U. S. 6). Die Art, wie der Ritter dies meldet, macht es nicht wahrscheinlich, daß Hanser diese Reise eigens unternommen habe, um seine Flucht dahinter zu verdecken. Vielmehr sieht es so aus, als sei er im Augenblick der Entdeckung zufällig von Hause abwesend gewesen. Demnach wird er auch an der letzten Zusammenkunft zu Blienschweiler nicht mehr teilgenommen haben (vgl. D. S. 87). Rechtzeitige Warnung muß ihn dann wohl erreicht und von der Heimkehr abgehalten haben. Denn als der eigentliche Anstifter wäre er der Verhaftung sicher nicht entgangen. Da aber seine Spur von jetzt ab sich für uns völlig verliert, wird es ihm gelungen sein, sich dauernd in Sicherheit zu bringen.

Das gleiche werden wir von Peter Heide annehmen dürfen. Denn er, der geschworene Gerichtsbote von Dambach, war durch seine Beteiligung an der Ungersberger Zusammenkunft und an den anschließenden Werbungen so stark belastet, daß nur schleunige Flucht ihn vor schwerer Strafe retten konnte. Ähnlich steht es bei Lauwel Wall und Matthäus Sell von Blienschweiler, die zum 23. März die Genossen auf den Berg entboten hatten, und bei Diebold Gerwer, Klaus Metziger, Werner Küfer und Hans Wolksheim von Dambach, die sich so eifrig in der Werbearbeit betätigt. Natürlich ist nicht ganz ausgeschlossen, daß der eine oder andere von ihnen trotz des Schweigens unserer Quellen zu den Verhafteten und Verurteilten gehört hat,

ebenso wie auch umgekehrt von den anderen, die in der Verschwörung weniger bedeutsam hervorgetreten, noch einige entflohen sein mögen, obwohl ihnen kein Gefängnis drohte. Aber im großen und ganzen wird man daran festhalten können: soweit uns keine Bestrafung berichtet wird, sind die bedeutenderen Mitglieder glücklich entkommen, die weniger wichtigen aber unbehelligt an ihrem Wohnort geblieben.

Nur von einzelnen wissen wir, nach welcher Richtung sie sich gewandt haben. Sie taten natürlich alles, um sich vor den Blicken ihrer Verfolger zu verbergen. So scheint Hans Ulman das Aussehen eines Wallfahrers angenommen zu haben. Denn er berichtet, er und sein Mitverschworener Hans Schwab von Blienschweiler hätten einander in Bergheim getroffen und seien dann gemeinsam bis Basel gewandert, um weiter nach Einsiedeln zu gelangen (U. S. 24). Die Verkleidung als Pilger war nicht ungeschickt und sollte bei späteren Verschwörungen (1517) in großem Maßstab angewandt werden. Man brauchte nur ein Gebresten zur Schau zu tragen oder ein Gelübde vorzuschützen, um unbehindert von Landschaft zu Landschaft reisen zu können. Allerdings mußte der Schlettstadter Altbürgermeister sich sorgfältig hüten. Denn nicht nur in Kolmar und Basel kannte man ihn, sondern auch in den kleineren Ortschaften mochte seine Gestalt noch diesem oder jenem in Erinnerung sein. Lief das Gerücht von dem geplanten und mißglückten Aufstand ihm voraus, dann wurde man gerade auf ihn als den Hauptführer in höchstem Maße aufmerksam. Ohnehin schützte die Verkleidung eines Bettlers oder Wallfahrers nicht unbedingt vor dem Argwohn der Behörde. Man wußte, daß sich unter diesem harmlosen Deckmantel öfters auch Unfug verbarg. Irgendwo unterwegs traf er mit seinem Freunde Hans Müller, einem Straßburger Rechtsanwalt, zusammen und beredete mit ihm, wie er sich am besten vor drohender Strafe schützen könne. Aus dieser Unterredung scheint der Plan hervorgegangen zu sein, Ulman solle fürs erste den Boden meiden, der ihm zu heiß geworden, und nach etwa vier Wochen, wenn die anfängliche Erregung sich gelegt habe, wieder in Schlettstadt erscheinen und sich den heimischen Gerichten stellen. Als Zeitpunkt hierfür wurde bereits der 2. Mai in Aussicht genommen. Der Monat bis dahin war dann durch eifrige Werbung unter Ulmans Freunden auszufüllen. Und zwar hoffte er nicht nur auf die Gunst der Straßburger Ratsherren, soweit sie mit ihm bekannt und befreundet waren (wie Obrecht Armbruster); sondern ihm schwebte auch die Möglichkeit vor, den eingessenen Landadel zu seinem Rechtsbeistand anzubieten. Ähnlich wie später Ulrich Schütz von den Breisgauer Adligen aufs wirksamste gegen die Klage Schlettstadts und Freiburgs unterstützt wurde, wäre dann der Widerwille der Ritterschaft gegen die Städte dem Bauernführer Hans Ulman zu gute gekommen. Und das um so eher,

als Ulman mit der gegenwärtigen Obrigkeit seiner Stadt in Zwietracht stand, sein Prozeß also die beste Gelegenheit bot, die Reichstadt zu schädigen. In der Hoffnung auf den Beistand angesehenen Freunde — und Hans Müller sollte sich eifrig um sie bemühen — reichte Ulman drei Vorschläge ein. Er erbot sich, entweder vor dem Rat zu Schlettstadt zu erscheinen, der ja für ihn am ehesten zuständig war, oder sich dem bischöflichen Vogt in Epfig zu stellen, in dessen Amtsbereich die meisten Verschwörer saßen, oder endlich den Urteilspruch des Herrn Wilhelm von Rappoltstein anzurufen, der als angesehenster Adliger der dortigen Gegend zu einer unparteiischen Entscheidung am ehesten befähigt schien. Allerdings war der Flüchtling nicht gesonnen, sich bedingungslos seinen Richtern auszuliefern. Nur „auf Tröstung und Geleit“, also unter Zusicherung freier Rückkehr an seinen Aufenthaltsort, wollte er erscheinen, da er ja sicher darauf rechnete, seine Unschuld erweisen zu können. Um die Mitte der Karwoche (3.—4. April) wird er dieses Angebot eingereicht haben. Rechnete er überhaupt ernstlich mit der Möglichkeit einer Antwort, so wird er seinen Freund Hans Müller als deren Empfänger angegeben haben, da er seinen eigenen Aufenthalt nicht bekannt geben durfte (U. S. 10ff.).

Basel sollte für ihn und seinen Mittelsmann der nächste Treffpunkt sein. Sie verabredeten, alle Nachrichten in einer bestimmten dortigen Herberge abgeben zu lassen. Die Wirtin wurde ins Vertrauen gezogen. Als Ulman in den Ostertagen hier eintraf, erfuhr er, daß weder der Rat von Schlettstadt, noch der Vogt von Epfig, noch Herr Wilhelm von Rappoltstein auf seinen Vorschlag eingegangen war; man würdigte den Verfehmten überhaupt keiner Antwort. Auf einen Beweis seiner angeblichen Unschuld ließ sich die Obrigkeit nicht mehr ein, auch der Adel regte sich nicht. Zwar ist es an sich nicht ausgeschlossen, daß in der allgemeinen Unruhe, die sich nach dem 1. April in der ganzen Landschaft bemerkbar machte (U. S. 7. 8), auch Parteinahme einiger Ritter für Ulman mitgespielt hat (ähnlich wie in der Bewegung des Anselm von Masmünster 1468, von der S. 16 die Rede war). Aber es findet sich kein Anzeichen dafür, daß irgend ein Adliger für Ulman persönlich eingetreten ist oder gar die Sache der Bauern unterstützt hat. Der Schlettstadter Altbürgermeister mußte alsbald erkennen, daß es mit seiner Verteidigung schwach bestellt war, daß also Flucht ihn eher schützen werde als Anrufung des Rechts. Unzweideutige Kunde sagte ihm, man fahnde allerwärts nach seiner Person, voraussichtlich gehe es also um Leib und Leben.

Da versuchte er einen letzten Schritt. Dem Rat der Stadt Straßburg, unter dessen Mitgliedern er manchen einflußreichen Mann kannte, traute er so viel Wohlwollen und Unparteilichkeit zu, daß er ihm, dem früher so angesehenen Manne, Gelegenheit verschaffen werde, sich in geordnetem Ver-

fahren zu rechtfertigen. In einem ausführlichen Brief an Hans Müller erbot er sich, vor dem städtischen Gericht in Straßburg zu erscheinen, zwar wiederum *auf trostunge und geleite*, aber doch mit dem bemerkenswerten Zusatz, nicht von dannen weichen und für den Fall seiner Schuld sogar seinen Kopf verwirken zu wollen. In diesem Brief gab er seinem rechtskundigen Freunde eine ausführliche Darstellung der verhängnisvollen Vorgänge, mit der Ermächtigung, sie *»jedermann lesen zu lassen«*. Gegenüber allen ungünstigen Urteilen, wie sie namentlich von Schlettstadt aus verbreitet werden würden, sollte hier der maßgebende Bericht des Hauptbeteiligten niedergelegt werden, um die Stimmung der Straßburger günstig zu beeinflussen und so den Boden zu bereiten, auf dem eine spätere Gerichtsverhandlung dem angefeindeten Manne wenigstens einigermaßen Erfolg versprach. Von hier aus versteht es sich, daß in diesem Schriftstück Ulman alles ins günstigste Licht gerückt hat. Er schreibt nicht aus der rein sachlichen Erwägung heraus, bloß den klaren Tatbestand ermitteln zu wollen, sondern unter dem seelischen Drucke eines Mannes, der das traurige Los vor sich sieht: *»muß also von wibe und kinden vertriben werden«* als *»sein verdorben vertriben man«* (U. S. 12f.). Immerhin ist es wertvoll, daß uns diese einseitig gefärbte Darstellung erhalten geblieben ist, da wir sonst mit unsern Nachrichten über den Bundschuh zumeist auf erzwungene Geständnisse der Gefangenen oder auf Berichte der Obrigkeiten angewiesen sind.

Es war der 10. April, als Ulman diesen letzten Versuch der Rechtfertigung unternahm. Das Schreiben muß unentdeckt an Hans Müller gelangt und von diesem an den Rat der Stadt weiterbefördert worden sein; denn es fand sich später bei den städtischen Akten. Aber irgend welchen Einfluß auf das Schicksal des Flüchtlings vermochte es nicht mehr auszuüben. Seit mehreren Tagen wußte Basel bereits von den Mißhelligkeiten, die dem befreundeten Schlettstadt durch den Aufstandsversuch zugestoßen; und gerade als Ulman in Basel seine Rechtfertigungsschrift verfaßte, traf beim dortigen Rat mündlich und schriftlich genauere Auskunft aus Schlettstadt ein (U. S. 9). Zwar ahnte Schlettstadt in diesem Brief vom 9. April noch nicht, daß der Schuldige sich auf Basler Boden aufhielt. Aber dadurch, daß der jetzige Bürgermeister Hans Heilman an der Tagung der Eidgenossen teilnahm¹, die vom 11. April ab in dem nahen schweizerischen Baden stattfand, blieb Schlettstadt mit allem, was sich in der dortigen Gegend ereignete, in engster Verbindung und konnte beim ersten Gerücht über Ulmans Verbleib sofort durch Heilman seinen Einfluß dahin geltend machen, daß Basel den Gesuchten verhaften

¹ Die Schlettstadter Gesandtschaft war auch persönlich in Basel und wurde dort bewirtet (U. S. 29).

ließ. So erging, als Ulmans Gefangennahme am 17. April in Schlettstadt bekannt wurde, nicht nur ein Dankschreiben an die Stadt Basel, sondern gleichzeitig eine Anweisung an Heilman, die Angelegenheit gegen seinen ehemaligen Amtsgenossen mit allem Eifer zu betreiben (U. S. 21f.). Basel machte in einem Schreiben vom 13. April die Züricher Obrigkeit darauf aufmerksam, daß sich Ulman vermutlich in ihrem Gebiet aufhalte, gab einige Kennzeichen seiner äußeren Erscheinung an, die wohl auf Heilmans Schilderungen zurückgingen, und ersuchte um Ulmans Verhaftung (U. S. 17).

Am 14. April wurde auf dem Tag zu Baden Ulmans Flucht auch den Eidgenossen mitgeteilt und ihre Hilfe bei seiner Verfolgung erbeten. Der Vogt zu Baden empfing infolgedessen den Auftrag, „ihn zu greifen, falls er sich in der Grafschaft blicken ließe“ (Eidg. Absch. III, 1, S. 436). Das gelang offenbar bereits am nächsten oder übernächsten Tage. Denn am 17. April war, wie gesagt, seine Verhaftung in Schlettstadt bekannt (U. S. 21), und am Samstag dieser Woche (20. April) schrieb der Basler Stadtrechner in sein Ausgabebuch »4 sh[illing] vom Ulman . . . bindgette« (U. S. 29).

Nun konnte der unglückliche Altbürgermeister seinem Schicksal nicht mehr entgehen. Sein Begleiter Hans Schwab scheint dagegen auch in Basel unentdeckt geblieben zu sein; sonst würde man ihn dort in dem Bekenntnis Ulmans nicht in einer Weise genannt haben, die ihn deutlich als einen Unbekannten erscheinen läßt: »Swabhans von Blienschwiler, der ouch der sach verwant, ist mit im von Bercken, als er gon Einsidlen wolt, her gon Basel gangen« (U. S. 24); so spricht man nicht von einem, den man ebenfalls gefangen und dessen Mitschuld man erwiesen hat.

Die Spur des Andlauer Ulrich Schütz ist uns in der ersten Zeit nach der Entdeckung des Handels verborgen. Bei seinem Vater wird er wohl kaum Zuflucht gesucht haben, da er als Hauptmann sich zu tief in die Verschwörung eingelassen hatte, als daß er hätte hoffen dürfen, daheim unbemerkt zu bleiben. Möglicherweise begab er sich schon bald über den Rhein, denn zwei Monate später finden wir ihn nahe bei Freiburg.

Wie Klaus Ziegler das Asylrecht in Schlettstadt angerufen hatte, so flüchteten sich einige in die „Freiheit“ zu Bergheim; unter ihnen Jakob Hutmacher und Jakob Pfeifer, die auf solche Weise ihrer heimatlichen Behörde in Schlettstadt zu entgehen hofften, von ihr aber dann doch erreicht wurden. Da wir aus dem Briefwechsel Schlettstadts mit Bergheim wissen, daß dieses Städtchen zu milder Beurteilung der Schuldigen geneigt war, so ist denkbar, daß die Flucht nach Bergheim einigen weniger belasteten Teilnehmern am Aufstand die ersuchte Straffreiheit gebracht hat (U. S. 28. 49.)

b) Das Schicksal der Führer.

Der erste, den die Strafe traf, war Klaus Ziegler aus Stotzheim. Bereits am Donnerstag nach Ostern (11. April) nahm Schlettstadt ein Verhör mit ihm vor. Offenbar lag der Stadtverwaltung viel daran, sobald wie möglich zuverlässige Angaben über Art und Tragweite des gescheiterten Unternehmens zu erhalten. Denn nur so bekam sie einen festen Maßstab für die Frage nach der Schuld der einzelnen Teilnehmer; nur so konnte sie auch die benachbarten Obrigkeiten darüber in Kenntnis setzen, auf wen man vornehmlich sein Augenmerk richten müsse. Die Niederschrift der Zieglerschen Aussagen ist uns denn auch nur im Straßburger Stadtarchiv erhalten — ein Zeichen dafür, daß Schlettstadt sie alsbald dorthin gesandt und daß Straßburg sie der Aufbewahrung wert erachtet hat. Eine andere Abschrift ist übrigens damals an die bischöflichen Räte nach Zabern gelangt (U. S. 19).

Zieglers Aussagen wurden nicht freiwillig, sondern unter dem Zwang der Folter geleistet (U. S. 19). Sie machen den Eindruck, als habe der Untersuchungsrichter hauptsächlich folgende Fragen gestellt: Wie ist man auf den Gedanken der Verschwörung gekommen? Was hat am 23. März auf dem Ungersberg stattgefunden? Was hat man nach dieser grundlegenden Versammlung noch unternommen? — und als habe Ziegler sich bei seinen Antworten einfach von der Erinnerung leiten lassen. Wenn dann freilich am Schluß seines Bekenntnisses noch zwei Sätze angehängt sind, in denen es sich um den Anteil Jakob Hansers aus Blienschweiler handelt, so ist hier offenbar eine dringliche Anfrage des untersuchenden Beamten voraufgegangen¹. Zieglers Angaben wären demnach nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Vergleicht man sie aber mit den Aussagen Ulmans in Basel und mit denen der acht Verurteilten von Molsheim, so ergibt sich eine derartige Übereinstimmung, daß man hier im großen und ganzen wohl von einem wahrheitsgetreuen Bericht sprechen kann.

Auch aus anderem Grunde wird man ihrem Inhalt Glauben schenken dürfen. Die hauptsächlichsten Ereignisse, von denen sie erzählen, lagen ja erst zwei bis drei Wochen zurück und die ersten Anfänge der Bewegung reichten nur bis zum 24. Februar. Daß dem Schultheißen von Blienschweiler die Urheberschaft an der ganzen Empörung zuzuschreiben ist, ergibt sich auch aus Ulmans Rechtfertigungsschrift (U. S. 10). Ebenso finden wir dort Zieglers Angabe über die Männer bestätigt, die bereits Ende Februar den Plan zu dem geheimen Bündnis faßten, und wir können dadurch feststellen, daß der Ur-

¹ Namentlich deutet der Satz »und dhein furst noch andere edeln der sachen anhengig« darauf, daß die Richter um jeden Preis wissen wollten, ob auch mißvergünstigte oder rauflustige Adlige, ja wohl gar feindliche Fürsten sich der Bauern als eines Vorspanns für ihre Pläne bedient hätten (vgl. D. S. 13, Anm. 2).

sprung des Aufstandes — abgesehen von Hans Ulman und seinem Anteil — in den beiden Dörfern Blienschweiler und Nothalten zu suchen ist. Zieglers Schilderung der Vorgänge auf dem Ungersberg bietet nicht viel Eigenartiges: den Satz, man wolle das Geld für das verpfändete Siegel auf die Landschaft schlagen, hat er leider nicht näher erklärt; dagegen gibt er uns einen wichtigen Fingerzeig mit der Bemerkung über Peter von Blienschweiler, der jenseits des Rheins in einem Kloster diene und im Schwarzwald Anhänger habe werben sollen. Diese Einzelheit bezeugt wieder, wie stark der Anteil Blienschweilers am Aufstande war. Endlich wirft die Angabe *die ding dozzwischen bliiben ruwen bis noch ernens* (U. S. 15) ein wertvolles Licht auf das zeitliche Ausmaß der Ulmanschen Pläne: das Unternehmen war, nachdem man es in Wochen oder Monaten sorgfältig vorbereitet hatte, auf mindestens vier Monate angelegt.

Der Schlettstadter Rat mußte aus diesen Eröffnungen den Eindruck gewinnen, daß er es mit einem höchst gefährlichen Geheimbund zu tun habe. Schon zwei Tage vor Zieglers Verhör schrieb er über die entdeckte Verschwörung nach Basel: *es ist nit on; sich habent etlich personen umb uns eins mutwilligen furnemens entbört, mit glubden und eiden zusammen verpflichtet; und so jerer dasselb ir furnemen nit durch schickung des Almehtigen furkomen und furgang gewonnen, villicht uns nit allein, sonder der ganzen landschaft zu großen verdorplichen unstatten gedient* (U. S. 9). Dieses Urteil wurde durch die Aussagen des Stotzheimers bestätigt und verschärft. Schlettstadt erkannte, daß hier keineswegs etliche irregeleitete, einfältige Bauern mit erzieherischer Weisheit und Geduld auf den rechten Weg zurückgebracht, sondern daß offenkundige Verbrecher mit aller Strenge bestraft und alle Regungen aufsässiger Selbsthilfe rücksichtslos erstickt werden mußten. Daher schickte der Rat am Mittwoch (10. April) jenes früher erwähnte Schreiben (U. S. 9) nach Scherweiler, Diefental, Kestenholz und Dambach, in dem die Dorfbehörden aufgefordert wurden, *mit denselben den uvern, so der sachen verwandt, daran sin, uns in un:er stat unbekimbert lossens*, also die dortigen Mitglieder des Bundes am Betreten Schlettstadts zu hindern. Ein ursprünglich entworfener Schlußsatz des Briefes hat sogar die Drohung hinzugefügt, man werde, wenn man die unliebsamen Besucher in Schlettstadt antreffe, schon mit ihnen zu verfahren wissen; *donoch wöllent uch haben zu richtens*. Die endgültige Fassung milderte zwar diesen schroffen Wortlaut; wie ernst es aber dem Schlettstadter Rat mit seinen Vorkehrungsmaßregeln war, zeigte er bereits am folgenden Montag in einem zweiten Schreiben, dessen Forderung den Dorfbewohnern erst recht peinlich sein mußte. Seit alters bestand dort der Brauch, daß die Gläubigen der Umgegend am Markustag (25. April) und an den drei Tagen vor Himmelfahrt (in diesem Jahre also am 13.—15. Mai) feierliche Prozessionen nach Schlettstadt unternahmen, und man kann sich leicht vorstellen, wie sehr

das Landvolk an dieser religiösen Sitte hing. Aber Schlettstadt hatte zu große Sorge, daß unter diesem Deckmantel harmloser Frömmigkeit neuer Zündstoff zu Empörungen in seine Bürgerschaft eingeschleppt werden könne, und gebot daher kurzerhand den Gemeinden Scherweiler, Diefental und Kestholz, »uns mit uwerem gemeinen crutzgang an sant marx und andern tagen, wie ir dan bishar von aller har geton habent, unbekimbert zu lossen« (U. S. 20).

Während so Schlettstadt sich gegen die Gefahr weiterer Ansteckung absperrte, wartete Ziegler, daß sich sein Geschick erfüllen sollte. Er war nicht der einzige, der in Schlettstadt gefangen lag. Aus seinem Bekenntnis (U. S. 16) ergibt sich, daß Andreas Scheffer von Stotzheim sein Los teilte. Ehe die beiden verhaftet wurden, hatte ein gewisser Klaus Walter sie zu trösten versucht, indem er ihnen den Beistand von 3—400, ja von 5—6000 Fußsoldaten in Aussicht stellte, falls sie vor Gericht kein Durchkommen sähen. So wertvoll uns dieses unscheinbare Vorkommnis dafür ist, daß die Verschwörung auch über den Kreis der bekannten 110 Namen hinaus noch Anhänger im Volke hatte, so deutlich springt doch zugleich die prahlerische Übertreibung bei diesen Worten des „wüsten Klaus“ in die Augen. Tatsächlich ist keiner der Fußknechte, die noch hin und her im Lande lagen, zur Befreiung der gefangenen Empörer aufgestanden. Klaus Ziegler mußte zu seinem Schmerz erfahren, wie unzuverlässig eine große Masse ist, der man die Führer genommen und dadurch den Zusammenhalt zerbrochen hat.

Die nächsten Tage nach dem Verhör wurden dadurch ausgefüllt, daß Schlettstadt die Aussagen Zieglers an die benachbarten Obrigkeiten schickte und mit Stadt und Bischof von Straßburg verhandelte, in welcher Weise man das eigentliche Gerichtsverfahren handhaben wolle (U. S. 20). Nach zehn Tagen hatte sich die Sachlage geklärt: Gerotheus von Ratsamhausen forderte im Namen seines bischöflichen Herrn die Stadt Straßburg auf, am 29. April sich durch Abgesandte des Rats bei der Gerichtsverhandlung gegen Ziegler in Schlettstadt vertreten zu lassen (U. S. 25). Über den Verlauf dieser Tagung besitzen wir keinerlei Nachricht. Wir wüßten gern, wie die Anklage gelautet, ob der Beschuldigte einen Rechtsbeistand gehabt hat, ob überhaupt eine mildere Strafe in Betracht gekommen ist. Nur das Ergebnis steht fest: die Abgeordneten von Schlettstadt und Oberehnheim (U. S. 2), von Bischof und Stadt Straßburg haben ihn als Aufrührer zum Tode verurteilt. Es war beabsichtigt, auch Andreas Scheffer und etwaige andere Verschworene mit vorzunehmen; doch fehlt uns jede Kunde darüber, ob das an diesem 29. April geschehen ist. Von Scheffer ist nie wieder die Rede, vielleicht hat man ihn freigesprochen oder nur milde bestraft, vielleicht sind an diesem Tage auch Mathis Scherer und Hans Schuch ihrer Strafe verfallen.

Für Klaus Ziegler waren jetzt die Tage gezählt. Unmittelbar nach seiner

Hinrichtung schrieb Schlettstadt an Basel, »das Claus Ziegler als houbtman einer uf der vergiht, deren abschrift ir . . . bi uch habent, gruntlich beharret und des nutzt [d. h. nichts] widerrödt« (U. S. 29). Demnach scheint man dem Gefangenen noch Gelegenheit gegeben zu haben, seine ursprünglichen Aussagen zu ändern oder sich von den Bestrebungen des Bundes loszusagen. Hoffte man, in solchem Falle seine Strafe mildern zu können? Hat Ziegler sich durch seine Beharrlichkeit selber das Strafmaß verschärft? Jedenfalls wird man ihm auf Grund jener Bemerkung das Zeugnis nicht versagen können, daß er seiner Sache bis in den gewaltsamen Tod hinein unwandelbar treu geblieben ist.

Anfangs Mai faßte der Rat den Beschluß zur Hinrichtung; denn der Fiskal beim kaiserlichen Kammergericht drängte (U. S. 25ff.) und die städtische Behörde wollte sich nicht vorwerfen lassen, sie sei bei einer so schwerwiegenden Angelegenheit säumig oder lässig verfahren. Dienstag, 7. Mai, eilte ein Diener der Stadt zum benachbarten Kolmar mit der Bitte, der Scharfrichter möge sofort mit dem Boten nach Schlettstadt kommen. Am Donnerstag, wohl in den Morgenstunden, vollzog dann dieser in Schlettstadt das entsetzliche Strafgericht, indem er den unglücklichen Stotzheimer Bauer in vier Stücke hieb und jedes Stück an einer der vier Landstraßen aufhängte. Wer also am Nachmittage dieses 9. Mai von Schlettstadt nach Kestenholz oder zum Rhein, durch das Kolmarer oder Straßburger Tor wanderte, der sah dort ein blutiges Viertel Menschenleib am Pfahl hängen: ein schreckendes Wahrzeichen, daß niemand ungestraft wagen dürfe, sich gegen seine Obrigkeit zu empören. Über die Vorgänge bei dieser Hinrichtung ist uns ebensowenig etwas aufgezeichnet worden wie über die Einzelheiten beim Tode Ulmans. Nur in der Chronik des Maternus Berler (S. 105) findet sich der Satz »man sagt, das dieße beit an iren letsten enden hetten geschrochen, der buntschu miest ein furgang haben, es stunt lang oder kurz«. An der Zuverlässigkeit dieser Überlieferung zu zweifeln, liegt kein Grund vor; nur wird der Ausruf kaum von beiden Anführern gleichlautend ausgestoßen worden sein. Entweder Ziegler in Schlettstadt oder Ulman in Basel wird in der Todesnot solch ein trotziges Bekenntnis zur Sieghaftigkeit der verfochtenen Sache abgelegt haben, das dann in den Kreisen der Anhänger als Weissagung aufgefaßt und eifrig verbreitet wurde.

Neben dem Verfahren gegen Ziegler gingen die Verhandlungen über Hans Ulman her. Auch er wurde nicht in seinem Heimatort abgeurteilt, ebensowenig wie die beiden andern Hauptschuldigen Klaus Ziegler und Ulrich Schütz. Dem Altbürgermeister von Schlettstadt blieb wenigstens die Schande erspart, daß seine eigenen Mitbürger ihn verdammen und seiner Hinrichtung zusehen durften. Aber seine Schuld wurde doch von Schlettstadt aus festgestellt. Kaum wußte man dort am 17. April, daß Ulman in Basel gefangen liege, da setzten die Bemühungen des heimatlichen Rates ein, ihr früheres Mitglied und

Oberhaupt unter keinen Umständen der Strafe entgehen zu lassen. Offenbar hatte der Mann, der vor fünf Jahren im Niederländer Feldzug das Vertrauen der Stadt in so hohem Maße besessen, durch seinen jetzigen Fehltritt den tiefsten Abscheu in der Bürgerschaft gegen sich wachgerufen. Kein Zeichen auch nur des leisesten Bedauerns findet sich in den Schreiben, die seinetwegen nach Basel gingen, als hätte der Rat dem alten Zunftmeister und Heerführer nachgetrauert. Warm und herzlich ist da nur der Dank, daß Basel sich durch sein schnelles Zufassen nicht bloß um das nächstbeteiligte und -gefährdete Schlettstadt, sondern um die ganze Landschaft verdient gemacht habe. Hans Heilman, der Bürgermeister, der gerade zu einer Versammlung nach Baden in der Schweiz abgereist war und zur Benachrichtigung Basels eine Abschrift des Zieglerschen Verhörs vom 11. April mitgenommen hatte, erhielt von seiner Heimatbehörde eiligen Bescheid, Ulman sei gefangen, und er, Heilman, möge ohne Rücksicht auf die Kosten sich mit der Angelegenheit befassen, der Basler Behörde seinen Rat erteilen und seiner Heimatstadt jede wichtige Nachricht zuschicken (U. S. 21f.).

Sein Drängen in Basel hatte Erfolg. Ulman war noch kaum eine Woche lang im Gewahrsam, da stellte man bereits das Verhör mit ihm an, das seine Schuld erweisen sollte. Offenbar hatte Hans Heilman sowohl bei der Versammlung in Baden, die um den 14. April stattfand, wie auch hernach in Basel die Meinung seiner Vaterstadt nachdrücklich vertreten, daß hier nur Strenge und schnelles Gericht am Platze sei, und hatte sein Urteil über die Verschwörung durch Zieglers Aussagen bekräftigt, die er ja in Abschrift bei sich führte. Namentlich weihte er den Basler Altzunftmeister Heinrich Rieher in den Sachverhalt des verunglückten Aufstandes ein (U. S. 28). So kam schon an demselben Samstag (20. April), an dem der Basler Schatzmeister die 4 Schilling Gebühr für Ulmans Gefangennahme in seine Wochenrechnung eintrug, auch das Verhör des Verhafteten zustande, dessen Niederschrift sich wiederum nur im Straßburger Stadtarchiv erhalten hat (erst am 30. Mai übersandt, U. S. 31). Daß man, um Ulmans Geständnisse zu gewinnen, auf die Anwendung der Folter verzichtet habe, ist nicht anzunehmen. Bei der Schwere der gegen ihn erhobenen Beschuldigung verstand es sich für das damalige Rechtsempfinden von selber, gewaltsam gegen den Angeklagten vorzugehen (U. S. 19). Außerdem richtete sich Basel bei seinem Verfahren gegen Ulman ganz nach der Art, wie Schlettstadt den anderen Rädelsführer (Klaus Ziegler) behandelt hatte (vgl. U. S. 29 *mit dem benannten Hansen Ulman sich wonohe zu richten habens*). Hat man aber Ulmans Aussagen zwangsweise aus ihm herausgeholt, so legt sich noch einmal die Frage nahe, wie sie sich zu jener Darstellung verhalten, die er als Rechtfertigungsschrift freiwillig gegeben hat. Nicht daß auf Unterschiede in Einzelheiten Wert gelegt werden müßte. Bei-

spielsweise ergänzt der freiwillige Bericht durch manche bemerkenswerte Erinnerung die Aussagen des Verhörs in bezug auf die Ungersberger Versammlung (U. S. 11). Aber in dem Hauptpunkt (ob damals nur die drei Artikel beschlossen und umstürzlerische Pläne höchstens von einigen Hitzköpfen vorgebracht wurden, oder aber ob der Bund die Entsendung der Hauptleute in die Schweiz, die Übrumpelung Schlettstadts und daran anschließend die Ausrufung eines Bundschuhs ins Auge faßte) wird man dem Geständnis des Gefolterten größeres Zutrauen schenken als den Rechtfertigungsversuchen des Flüchtlings. Höchstens insofern mögen die Richter den wirklichen Tatbestand verschoben haben, als sie den Nachdruck einseitig auf die Empörung legten, die den Verschworenen für irgendeine nähere oder fernere Zukunft vorschwebte, während die Gefangenen sich darauf beriefen, daß ein eigentlicher Beschluß nur über die nicht unberechtigten drei Beschwerden und über ihr ordnungsmäßiges Anbringen beim Vogt zu Epfig gefaßt worden sei.

Da den Baslern die kleinen örtlichen Verhältnisse des Bundschuhs meist fremd waren, ist anzunehmen, daß sie sich beim Frageverfahren ganz nach Schlettstadter Weisungen gerichtet haben. Und da ihnen Schlettstadt außer Heilmans mündlichem Bericht auch noch eine Abschrift des Zieglerschen Verhörs schickte, wird der Richter diesem bequemen Leitfaden nachgegangen sein. Hieraus erklärt es sich, daß Ulmans und Zieglers Geständnisse weit ähnlicher lauten als die der acht Verurteilten von Molsheim (U. S. 14. 22. 52). Die Glaubwürdigkeit der Ulmanschen Aussagen braucht darum nicht angezweifelt zu werden. Dafür sind sie gegenüber den Zieglerschen zu selbständig: z. B. in den Namen der Teilnehmer auf dem Ungersberg und auch sonst in manchen Einzelheiten weichen sie von den Angaben des Stotzheimers bemerkenswert ab. Daß Zieglers Bekenntnis vor Ulmans Ohren verlesen und dann Stück für Stück von ihm bestätigt oder berichtigt worden sei, wird man aus einem Vergleich der beiden Urkunden nicht entnehmen können. Vielmehr hat es den Anschein, als habe der Richter Zieglers Angaben vor sich liegen gehabt und an deren Hand seine Fragen gestellt: Wie hat der Aufstand begonnen? Wofür wollte er kämpfen? Was hat sich am 23. März auf dem Ungersberg zugetragen? Wer hat an der Versammlung teilgenommen? Welches waren die weiteren Pläne? Bei seinen Antworten wird sich der Verhörte möglichst darauf beschränkt haben, Zieglers Bericht, dessen Inhalt er aus den Fragen des Richters erraten konnte, anzuerkennen, ohne etwas Neues zu ver-raten. Aber er hat doch auch nicht umhin gekonnt, seinen Mitbürger Jakob Hutmacher zu nennen, die Botendienste von Lauwel Wall und Matthäus Sell hervorzuheben, den Plan der Übrumpelung Schlettstadts näher auszuführen und die Forderung einer gerechteren Priesterbesoldung auf die gemeinsame Verantwortung des Bundes zu nehmen, die Ziegler ganz auf Jakob Hanser

abwälzen wollte. Bemerkenswert kurz ist Ulmans Angabe über seine Werbetätigkeit in der Woche nach dem 23. März. Es scheint tatsächlich, als habe er es bei einer gelegentlichen Bemerkung in Benfeld bewenden lassen, während die dörflichen Anhänger der Verschwörung rings umher mit großem Eifer warben.

Nachdem dieses Verhör am 20. April stattgefunden hatte, ließ nun freilich Basel Urteil und Hinrichtung keineswegs unmittelbar folgen. Es wollte sich in diesen Stücken möglichst an Schlettstadt anpassen, das ja mit der Sache viel enger zusammenhing. So schrieb es um den 7. Mai an den Schlettstadter Rat, man habe die genaue Benachrichtigung durch Hans Heilman mit Dank angenommen, wolle auch gegen Ulman nach Gebühr weiter vorgehen, bitte aber um Mitteilung, was Schlettstadt mit seinen Gefangenen zu tun gedenke. Die Antwort war ein Hinweis auf Zieglers Hinrichtung, die gerade an diesem Tage erfolgt war (9. Mai). Daß auch der andere Gefangene (offenbar Andreas Scheffer) seiner Bestrafung nicht entgehen werde, war für die Basler minder wichtig, weil sie es ja mit einem der Anführer zu tun hatten, dessen voraussichtliche Strafe nur mit der Zieglers verglichen werden konnte (U. S. 28f.).

Ulmans Hinrichtung fand in der Woche zwischen dem 20. und 25. Mai statt. Am Samstag dieser Woche verzeichnete nämlich das Basler Ausgabebuch: *„12 pfund 4 schilling 10 pfennig von Ulman jochgelt, jurgelt, atzung, lon: den knechten, sin ze hulen tag und nacht, umb kerzen dem bichtvatter, umb strick, zuber und dem nachrichter lon, in ze richten, und den totengrübern“* (U. S. 29). Das scheint eine Zusammenstellung zu sein, die — abgesehen von dem *„bindgelt“* bei seiner Verhaftung — alle Unkosten enthält, die Hans Ulman der Basler Stadtverwaltung verursacht hat. Die dürre Aufzählung läßt einen Schluß auf die Vorgänge beim Lebensende Ulmans zu. Man hat ihm einen Beichtvater gewährt, der ihm die Tröstungen der Religion zu bringen hatte. Wenn dann Strick und Zuber hat beschafft werden müssen, so hat der Scharrichter ihn augenscheinlich zunächst erhängt oder erdrosselt und darauf über dem Zuber den Getöteten in vier Teile zerschnitten, wobei das Blut in das hölzerne Gefäß rann¹. Ganz entsprechend Klaus Ziegler wird dann auch Ulmans gevierteilter Leib an vier Straßen aufgehängt worden sein. Doch haben die Totengräber den zerstückten Leichnam schon bald wieder abgenommen und — wohl mitsamt Zuber und Strick — vergraben.

Unwillkürlich wird man bei diesem traurigen Ende Ulmans an den Zürcher Bürgermeister Hans Waldman erinnert, der vier Jahre früher die Schuld eines maßlosen Ehrgeizes gleichfalls unter dem Richtschwert des Henkers büßte (D. S. 17). Auch Ulmans Vergehen bestand darin, daß er seine Herrschbegier

¹ Die gleichzeitige Freiburger Aufzeichnung bestätigt, daß Ulman gevierteilt worden ist (U. S. 74).

nicht hatte in den Schranken der bestehenden Rechtsordnungen halten können. Einmal zum Feind der heimatlichen Obrigkeit geworden, hatte er den verhängnisvollen Bund mit der ländlichen Unzufriedenheit der Umgegend geschlossen und war als Haupt des Bauernbundes mit unheimlicher Folgerichtigkeit immer weiter auf die Bahn des gemeinen Aufruhrs geraten, der für das Recht zu kämpfen vorgab, aber mit seinen Mitteln durchaus im Zeichen der Gewalt stand. Nur lastete auf dem unglückseligen Manne, der im Schein der Kerzen seinem Priester die Beichte seines Lebens ablegte, noch das drückende Schuldgefühl, daß er durch sein verbrecherisches Vorgehen außer dem eigenen Leben und dem Glück seiner Familie noch die Sicherheit vieler seiner Anhänger in schwerste Gefahr gebracht hatte. Denn er mußte sich sagen, daß er und Ziegler nicht die einzigen waren, an denen die Obrigkeit Rache übte.

Jakob Hanser, der dritte der Anführer, scheint freilich aller Strafe glücklich entgangen zu sein. Denn nachdem er zur Frankfurter Ostermesse gereist (D. S. 95), fehlt von ihm jegliche Spur.

Ein eigenartiges Schicksal hatte jedoch der vierte der Hauptleute, Ulrich Schütz von Andlau, der (nach Hans Blums Zeugnis) die Hauptmannschaft auf dem Ungersberg nicht hatte annehmen wollen, sondern (wie Jakob Renner ergänzt) die Entscheidung darüber acht Tage hinausgeschoben hatte (vgl. D. S. 68). Als die Verschwörung entdeckt wurde, war seines Bleibens nicht mehr in Andlau. So verließ er Weib und Kind und wandte sich nach Baden, wo er bei einem Ritter David von Landeck Zuflucht fand. Kannte er diesen bereits? oder war es einer der Fälle, die uns später noch öfter begegnen werden und die man schon in Schlettstadt bei Zieglers Verhör mutmaßte: daß *moch andere edeln der sachen anhengig* waren? Angesichts dessen, was 1468 in der Gegend von Mülhausen unter Führung des Anselm von Masmünster vorgefallen (vgl. D. S. 16), wäre es nicht unerhört gewesen. Doch fehlen uns alle Nachrichten darüber, daß auch diesmal die Bundschuhfahne den Adel und das Landvolk des Elsaß vereinigt hätte. In Baden aber blieb Ulrich Schütz während der Monate April und Mai unbehelligt unter adeligem Schutz. Der Landecker, der im Flecken Ebnet bei Freiburg wohnte, nahm ihn in seinen Dienst.

Als die Schlettstadter sein Versteck gewahr wurden, sann sie auf Mittel und Wege, wie dem Verschwörer auf rechtlichem Wege beizukommen sei. Durch eingehende Verhandlungen brachten sie Freiburg dahin, sich der Sache anzunehmen, da es sich ja um eine gemeinsame Gefahr für alle benachbarte Obrigkeit gehandelt habe. Freiburg ging anfänglich mit Übereifer zu Werke. Anstatt sich damit zu begnügen, daß es den Angeschuldigten ausfindig machte und rechtmäßig verklagte, ließ es ihn durch Auberlin Steinhart anfallen, rief dadurch den Widerstand Davids von Landeck wach und mußte sich schließ-

lich bei diesem wie bei dem Landvogt im Oberelsaß wegen des voreiligen Schrittes entschuldigen (U. S. 51). In seinem Adelstrotz weigerte sich der Landecker sogar, Ulrich Schütz an Freiburg auszuliefern. Es schien, als sollte der Streitfall sich völlig verschieben und der Andlauer Verschworene straffrei ausgehen, bloß weil Freiburg und der Ritter seinetwegen in Feindschaft geraten waren. Da wandte sich Schlettstadt an den Landvogt zu Ensisheim, und dieser forderte den Ritter im Namen des Reiches auf, *das du den gemelten knecht on allen verzug und angesicht des briefs in gevengnus nemst und den versorgest, damit der der verhandlung noch zu recht gestellt werd* (Schreiben vom 8. Juni, U. S. 50). Diesem Gebot wagte der Ritter nicht zu trotzen. Doch setzte er durch, daß die Beisitzer des Gerichts lauter Landleute waren, *alles ir dörfer, vögt und arm lut, sechs oder siben im zugehörig* (U. S. 74), sodaß er ihrer Geneigtheit von vorneherein sicher war. Schütz wurde verhaftet, und das Gerichtsverfahren nahm am Mittwoch (19. Juni) seinen Anfang. In Schlettstadts Auftrag erschien hierzu Hans Heilman und der Stadtschreiber Andreas Boner; auch Freiburg war durch eine Gesandtschaft vertreten. Doch kam man nicht recht vom Fleck. Denn David von Landeck hatte eine große Zahl von Adeligen als Rechtsbeistände aufgeboten. Da waren Konrad von Schellenberg, Dietrich von Blumeneck, Hans von Reischach, sowie Landecker, Neuenfelder und andere Edelleute, sodaß die Entscheidung über den Andlauer Bauern zu einer gefährlichen Streitsache zwischen Adel und Städten zu werden drohte. Als die Freiburger versuchten, David von Landeck als ihren Bürger für ihre Botmäßigkeit in Anspruch zu nehmen und durch persönliche Zwiesprache mit ihm vor Anfang des Verfahrens die Angelegenheit zu entscheiden, kamen sie übel an. Durch Konrad von Schellenberg ließ der Ritter ihnen antworten: *er hett ein landgericht besetzt, und welt ieman ütt [d. h. etwas] reden, möcht er thun zu rechts*; und persönlich fügte er hinzu, er habe ihnen bereits früher einmal das Bürgerrecht aufgekündigt und wolle das hiermit nochmals wiederholt haben. Das empfanden nun aber die Freiburger als eine offenkundige Schmach, da man das Bürgerrecht nicht anders aufsagen konnte als vor dem Rat, der es verliehen hatte (U. S. 75). Allein bei der erwähnten Zusammensetzung des Gerichts war am 19. Juni nichts weiter zu erlangen, als daß ein zweiter Rechtstag angesetzt wurde, an dem nicht Schlettstadt, sondern Freiburg die Klage vorbringen sollte.

Die Sache begann, immer weitere Kreise zu ziehen. Hatte der Landecker seine Standesgenossen zu Rechtshelfern aufgeboten, so wollte jetzt auch Schlettstadt nicht zurückstehen. Es bat Freiburg, am 3. Juli die Klage zu führen (U. S. 68), den Landvogt Kaspar von Mürsberg, womöglich in eigener Person dabei zu sein, und die Städte Straßburg und Basel, sich ebenfalls durch eine besondere Ratsbotschaft vertreten zu lassen (U. S. 68f.). Die Boten

der drei Städte trafen einander schon abends zuvor in der Herberge, um über das gemeinsame Vorgehen zu beraten. Aber auch der Adel erschien wieder in stattlicher Anzahl, ja selbst Hauptleute des Schwäbischen Bundes sah man am 3. Juli in Ebnet. Der Erfolg dieses zweiten Tages war nicht größer als der des ersten. Sachlich kam man nur insofern einen Schritt weiter, als das Gericht befahl, Kundschaft über Ulrich Schütz und sein Vergehen einzuziehen. Doch ereigneten sich im Verlauf dieses Tages zu Ebnet so üble Dinge, daß die Städter zweifeln mochten, ob sie die Streitfrage vor diesem Gericht zu rechter Entscheidung bringen würden. Einer der Freiburger wurde von der Gegenpartei geschlagen, der Bürgermeister Hans Rot umstellt und mit unzüchtigen Geberden beleidigt, einige der Anwesenden griffen zum Degen. David von Landeck war offensichtlich nicht der unparteiische Mann, der er als Hüter des Gerichts hätte sein müssen: *er erzoigt sich ouch nit als ein glicher schirmer besetzten gericht, sonder wurden die von Fryburg von dan trungen* (U. S. 75).

Infolgedessen bemühte sich Schlettstadt in den folgenden Wochen, die geforderte Auskunft über Ulrich Schütz zu beschaffen und hatte bereits am 14. Juli durch Andreas Boner ein Schriftstück aufsetzen lassen, von dem es sich guten Erfolg in der Rechtsache versprach. Gleichzeitig sollte aber auch der Landvogt in Ensisheim beschickt werden, damit man für das Urteil über Schütz zuverlässige Grundlagen bekäme. So verabredete Schlettstadt mit Freiburg einen gemeinsamen Besuch bei Kaspar von Mörsberg auf den 22. Juli, verfehlte aber nicht, hinzuzufügen, Freiburg möge seine Abgesandten mit den nötigen Vollmachten ausstatten, damit das Verfahren nicht abermals eine Verzögerung erleide; auch die Stadt Basel (wohl auf Grund der Aussagen Ulmans) und Herr Walter von Andlau sollten bis dahin ihr Gutachten abgeben (U. S. 70f.).

Als der Zeitpunkt des dritten Gerichtstages (19. August) herannahte, hatte Freiburg vom Schultheißen zu Andlau eine Auskunft erhalten; danach verlangte der Vater des Ulrich Schütz, die Aussagen über seinen Sohn vorher zu hören, ehe sie dem Gericht mitgeteilt würden. Sowohl der Freiburger Bote wie auch ein Abgesandter Schlettstadts hätte sich dann nach Andlau begeben und das Schriftstück dem alten Schütz vorlesen müssen. Hiergegen erhob aber Schlettstadt Bedenken; denn bei der letzten Entscheidung sei nicht bestimmt worden, daß eine Partei der andern zuvor Einsicht in die Schriftstücke gewähren solle. Daraus könne leicht Anlaß zu Einspruch und zu abermaliger Verschleppung des Handels genommen werden (U. S. 73). Schlug also Schlettstadt diese Bitte aus guten Gründen ab, so sparte es anderseits keine Mühe, Eideshelfer zu der nächsten Vorladung zu werben. Es lud Straßburg und Kolmar zur Teilnahme ein (U. S. 72) und bewog durch eine besondere Gesandtschaft auch den Landvogt, entweder selbst zu erscheinen oder sich

durch königliche Räte vertreten zu lassen (U. S. 73). Der Gerichtstag am 19. August verlief jedoch wiederum nicht ohne ernstliche Störung. David von Landeck trieb diesmal seinen Übermut soweit, daß er zu jener Zeit in Freiburger Gebieten auf die Jagd ging und auf die Vorstellungen der geschädigten Stadt die trotzigste Antwort gab, »er wolt me da jagen« (U. S. 75). Bei solcher Stimmung der Beteiligten konnte Schlettstadt nicht erwarten, seinen Anspruch auf gründliche Bestrafung des Ulrich Schütz durchzusetzen. Die Frage nach Schuld oder Unschuld des Verschwörers war fast völlig in den Hintergrund getreten vor der anderen und umfassenderen, ob hier die Städte oder die Adligen ihren Willen durchzusetzen vermöchten. »Darnach ward us sorgen geredt, ob Fryburg sich zu andern tagen sterken, so wolt er von punt ouch gegenhilf habens«. Lohnte es sich, dieses Spiel der gegenseitigen Reibereien noch weiterhin fortzusetzen? Zwei Monate waren bisher über nutzlosen Verhandlungen hingegangen. Schlettstadt, das die Auslagen seiner befreundeten Nachbarstädte auf seine Kasse übernommen hatte, sah die Kosten, die ihm der Handel verursachte, durch immer neue Gesandtschaften und Botengänge nicht unerheblich anschwellen. Das klügste war, man gab sich mit dem Urteil zufrieden, das man erlangen konnte, damit Ulrich Schütz wenigstens nicht völlig straffrei ausging. »Also nach allem handel, vil unwillens, costens und ersuchens wurden Schutzen Ulrichen beid vinger, mit den er den blinden eid gesworen hett, mit recht erkennt abzehoven und urteil erstattet«. Im Vergleich zu der grausigen Strafe, die Ziegler und Ulman getroffen hatte, war dies eine milde Sühne für den, der gleich jenen beiden zu den Hauptleuten des Aufstandes gehört hatte (vgl. D. S. 111). Was wäre wohl aus Ulman geworden, wenn er tatsächlich, wie er am 10. April hoffte, unter dem elsässischen Adel einen so wirksamen Schirmer und Fürsprecher gefunden hätte, wie Ulrich Schütz ihn in David von Landeck besaß?

c) Das Gericht über die Anhänger.

Abgesehen von den Anführern sind Verschworene, soweit wir wissen, an vier Stellen abgeurteilt worden: in Schlettstadt, Bergheim, Molsheim und Oberehnheim.

Schlettstadt hatte am 15. April mehrere in Gewahrsam; denn es spricht im Schreiben an Straßburg von »denen, so bi uns in haft« (U. S. 20). Auch in dem Briefwechsel mit dem Fiskal Heinrich Martin (U. S. 25f.) erwähnt es eine Mehrheit derer, »so wir gefenglich angenommen und der sachen verwandt sigents. Als aber der Rat am 9. Mai die Hinrichtung Zieglers nach Basel meldet, fährt er fort: »und was mit dem uberigen, so noch bi uns ligende, zu handeln, wöllent wir . . . ouch tun« (U. S. 29). Demnach ist außer Klaus Ziegler bis dahin nur noch einer in Schlettstadt gefangen gewesen, und zwar

aller Wahrscheinlichkeit nach Andreas Scheffer aus Stotzheim. Wann seine Sache zur Verhandlung kam und ob er nur geringfügige Strafe erhielt oder gar freigesprochen wurde, bleibt für uns im Dunkel. Er gehörte augenscheinlich zu den weniger bedeutenden Mitgliedern der Bewegung. Immerhin ist anzunehmen, daß Schlettstadt, das sonst recht streng vorging, auch ihn nicht straffrei hat ausgehen lassen. Ebenso wenig wie über ihn erfahren wir Näheres über zwei Schlettstadter, die zweifellos bestraft worden sind: Mathis Scherer und Hans Schuch. Sie waren in Schlettstadt ansässig, der Rat hatte also keinen Grund, irgendwelche auswärtige Obrigkeit zu ihrer Bestrafung aufzufordern; und ihr Anteil an der Verschwörung war nicht schwerwiegend genug, daß er von diesen beiden etwa dem Bischof oder der Stadt Straßburg hätte Nachricht geben müssen. Ihre Spur ist daher so gut wie ganz verloren gegangen. Das einzige, was wir über Mathis Scherer aus unsern Quellen erfahren, stammt aus einem Schreiben vom 1. Oktober 1493. Indem sich da der Schlettstadter Rat für die Frau des Verurteilten verwendet, bezeugt er, daß dem Scherer *won uns darumb zwön finger abgehöwen und des landes verwisen ist* (U. S. 77). Damals im Herbst lag das offenbar schon eine Reihe von Monaten zurück. Und wenn wir sehen, daß sowohl in der Molsheimer Verhandlung vom 9. Juli wie auch in dem Urteil über Ulrich Schütz die gleiche Strafe angewandt worden ist, so liegt die Vermutung nahe, daß Schlettstadt hierfür ebenso das Vorbild gegeben hat wie für die Bestrafung Ulmans durch das Urteil über Ziegler. Anfangs war man ja noch im Zweifel, wie man vorgehen solle; die Gefangenen z. B., die in Bergheim lagen, wären wohl sicher nicht streng bestraft worden, wenn Schlettstadt sich nicht mit aller Kraft dafür eingesetzt hätte (U. S. 49). Da machte die reichstädtische Behörde allem Schwanken ein Ende, indem sie den Anführer vierteilte, dem Anhänger aber die Schwurfinger abhauen ließ, mit denen er den „Bubeneid“ geschworen, und ihn also gebrandmarkt aus dem Lande vertrieb. Dieses Urteil bildete von nun ab den festen Maßstab, nach dem auch anderswo verfahren wurde. Basel richtete sich danach, als es Ulman vierteilte, bischöfliches und reichsunmittelbares Gericht, indem sie die ernsthaft Schuldigen mit Verlust der Schwurfinger und mit Landesverweisung bestrafte. Bei dem langwierigen Verfahren gegen Ulrich Schütz (D. S. 107) hätte Schlettstadt, wenn es nach seinem Willen gegangen wäre, zweifellos die Strafe Zieglers und Ulmans durchgesetzt; denn auch Schütz gehörte zu den Rädelsführern. Da er aber so wirksam vom Adel geschützt wurde, mußte sich die Klägerin mit der milderen Strafform begnügen, die sonst nur bei den Mitgängern der Verschwörung angewandt worden war.

Die Nachrichten über Hans Schuch, den Bäcker aus Würzburg, gehen auf zwei Briefe zurück, die der Rat um die Wende des Jahres 1493/94 ge-

schrieben hat. Aus ihnen erhellt, daß Schuch selber seine Beteiligung am Aufstand zugegeben hat und daraufhin über den Neckar verbannt worden ist (U. S. 79. 80). Demnach ist seine Schuld geringer gewesen als die Scherers; denn wir hören nicht, daß ihm die beiden Schwurfinger abgehauen worden. Ihm gegenüber wandte deshalb der Rat jenes kurzsichtige Verfahren an, das den Schuldigen unschädlich gemacht haben zu glaubte, wenn man ihn aus den Grenzen des eigenen Landes verwies. Die Gefahr, dadurch den Samen des Aufstandes erst recht zu verbreiten, übersah man bei dieser Straffart. Vielleicht spielte in Schlettstadt auch die Erwägung mit, daß Schuch ein Zugewanderter war, daß man also die Verantwortung für seinen Fehltritt füglich auf seine Heimatgemeinde abwälzen könne. Wann das stattgefunden, wissen wir nicht sicher. Am 9. Mai, als Klaus Ziegler hingerichtet wurde und Andreas Scheffer wohl „der andere Gefangene“ war, befand sich Hans Schuch noch nicht in Schlettstadter Gewahrsam oder war bereits abgetan. Vielleicht gibt uns ein Brief an Freiburg den erwünschten Wink (U. S. 75f.). Er trägt keine Zeitangabe, ist auch in das Schlettstadter Missivbuch nur eingehftet, braucht also nicht zur gleichen Zeit geschrieben zu sein wie die Briefe, die ihn dort umgeben. Das würde nämlich auf den 15. August führen. Damals aber, wo die Verhandlungen über Ulrich Schütz schon zwei Monate hin- und hergingen, konnte der Rat die Verschwörung kaum mehr mit der allgemeinen Wendung kennzeichnen, als sei sie für Freiburg eine neue und wenig bekannte Sache: *»mörgliche und anligende geschefde, einen bösen handel berurende«* oder *»der bestimpt böse handels«*, über den ihr *»als uns nit zwifelt, guter moßen berihet sigent«*. Diese Angaben scheinen vielmehr auf die Zeit im Juni zu passen, als Freiburg durch das Vorkommnis mit Ulrich Schütz zum ersten Male Genaueres über den geplanten und gescheiterten Aufstand erfuhr. Späterhin würde sich Schlettstadt gegen Freiburg ebenso ausgedrückt haben, wie es am 26. oder 27. Juni bereits an Straßburg schreibt: von *»dem bösen handel des furgenomen buntschuhs«* (U. S. 68). Nehmen wir also an, daß der undatierte Brief in jene früheren Monate fällt, so zeigt er uns: mehrere Verschwörer waren durch Schlettstadt des Landes verwiesen worden (*»usgeordenet«*) und hatten sich nun in das Gebiet Freiburgs gewandt; dort wurden sie, weil verdächtig, in Haft genommen und, als nun Andreas Boner gerade auf einer amtlichen Reise in Freiburg war und den Sachverhalt mitteilen konnte, auf dessen Wunsch wieder in Freiheit gesetzt (*»ledig gezalt«*). In die Heimat zurückgekehrt, brachte dann der Schlettstadter Ratschreiber das freundliche Anerbieten Freiburgs mit, es wolle bei der Verfolgung der Schuldigen jederzeit gern helfen und etwaige Personen, deren Namen angegeben würden, verhaften lassen. Schlettstadt nahm die angebotene Hilfe dankbar an, gab aber in seiner Antwort keinerlei Hinweis darauf, daß noch auf Verschworene gefahndet werde, glaubte

also, die befreundete Stadt könne in der Sache nunmehr *ungemugt gelossent* werden. Offenbar hatte der Rat damals erreicht, was er sich vorgenommen: Ziegler war hingerichtet, Scherer (und Scheffer?) gebührend bestraft, Schuch aus dem Weichbild der Stadt verbannt. Hiermit wollte sich die Obrigkeit begnügen.

Nur eins fällt in dem erwähnten Briefe auf: daß von den Ausgewiesenen in der Mehrzahl geredet wird. Gab es denn außer Scheffer, Scherer und Schuch noch andere Schlettstadter, die wegen ihrer Teilnahme am Bundschuh das Land hatten verlassen müssen? Unser Blick lenkt sich da auf die Vorgänge in Bergheim, an denen Schlettstadt mittelbar beteiligt war. Einige der Verschworenen hatten in der Freiheit zu Bergheim Zuflucht gesucht, von dem dortigen Vogt aber nur das Versprechen erhalten, er werde sie schützen, wenn nicht von irgendeiner Seite gerichtlicher Anspruch an sie gestellt werde. Nun befanden sich unter den Geflüchteten zwei Schlettstadter Bürger: Jakob Hutmacher und Jakob Pfeifer. Der erstere hatte sich an der Verschwörung tätig beteiligt, war z. B. bei der Gründungsversammlung auf dem Ungersberg gewesen, was man weder Jakob Pfeifer noch Mathis Scherer und Hans Schuch nachsagen konnte. Kaum erfuhr der Schlettstadter Rat, daß er sich in Bergheim aufhalte, da schickte er zwei Diener namens Lienhard Lerfuß und Hans Butzenwinkel zur dortigen Behörde, um den Schuldigen vor das heimatische Gericht zu fordern. Dabei ging es offenbar etwas ungeordnet zu. Denn anstatt Hutmacher herauszugeben, verhafteten die Bergheimer den einen der beiden reichstädtischen Diener, und der Rat mußte den Vogt ausdrücklich um dessen Freigabe ersuchen. Gleichzeitig erklärten sich die Ratsherren bereit, möglichst bald zur Verhandlung gegen Hutmacher nach Bergheim zu kommen (U. S. 28). Denn wenn es schon nicht zu erreichen war, daß der Gefangene nach Schlettstadt ausgeliefert werde, so sollte er nach dem Wunsch seiner Heimatbehörde doch der verdienten Strafe nicht entgehen. Die Bergheimer scheinen nicht willens gewesen zu sein, die Verfügung über ihre Gefangenen an die größere Nachbarstadt abzutreten. Ja, unter den Dorfschöffen herrschte eine so milde Ansicht über den Bundschuh, daß sie nach der ersten Verhandlung beabsichtigten, Jakob Pfeifer ohne Strafe zu entlassen. Um so notwendiger erschien es Schlettstadt, die Sache nicht einfach von dem dortigen Bauerngericht erledigen zu lassen. Ohnehin waren seit jenem ersten Brief an den Bergheimer Vogt schon etwa vier Wochen vergangen; die Gefahr lag also nahe, mit der Zeit werde immer weniger streng über die Schuld des Angeklagten geurteilt werden. So hatten die Schlettstadter Ratsherren zu jener ersten Gerichtsverhandlung ihre beiden Altbürgermeister Hans Heilman und Hans Herrenberg, sowie den Stadtschreiber Andreas Boner entsandt, und es war da mit aller Ausführlichkeit verhandelt worden (*obdersit clag, antwort*

und rehsütze (U. S. 49). Als aber das Dorfgericht zu dem Vorschlag kam, »ob Jacob Pfffers sach möht hingeleit werden«, erklärten die drei Schlettstadter, erst die Meinung ihrer heimatlichen Behörde einholen zu müssen. Diese lautete, wie nicht anders zu erwarten, auf strenge Bestrafung; doch waren die Reichstädtischen klug genug, ihr abweichendes Urteil in durchaus verbindlicher Form mitzuteilen: *ungezwifelt uch als unsern lieben nochpuren in mörern zu willfarn wir ganz geneugt, aber nochdem sollicher handel . . . aller erberkeit billich mißfellig und rehdlich . . . zu stroffen geburt, so könnent wir noch allem handel mit hermessen gutlich darin zu handeln sine*. Vermutlich ist dann Jakob Pfeifer auf dem Gerichtstage, der etwa am 25. Juni zu Bergheim stattfand, irgendwie bestraft worden. Er wird zwar seitdem nirgend mehr erwähnt. Es ist aber wohl anzunehmen, daß Schlettstadt wenigstens seine Landesverweisung durchgesetzt hat. Er würde sich dann unter jenen Geflüchteten befunden haben, die der Freiburger Polizei in die Hände fielen und sich als Schlettstadter Bürger herausstellten.

Mit Sicherheit ist noch nachzuweisen, daß im Verfahren gegen Jakob Hutmacher der strenge Standpunkt Schlettstadts siegte. Wodurch er sich in so besonderem Maße strafbar gemacht, wo er doch keiner der erwähnten Anführer war, wissen wir nicht. Denn über sein Verhör ist uns leider nichts erhalten. Aber Schlettstadt muß wohl Ursache gehabt haben, aufs schärfste gegen ihn vorzugehen. Offenbar stand er Hans Ulman so nahe, daß man glaubte, auch seinen verderblichen Einfluß völlig austilgen zu müssen. Um den 25. Juni erreichte Schlettstadt das Todesurteil über ihn. Kaum hatte es *den rehdlichen abscheit* (U. S. 70) in Händen, den Hans Herrenberg und Andreas Boner von der entscheidenden Gerichtsitzung mit heimbrachten, als es sich um baldige Vollstreckung des Urteils bemühte. Wie bei Klaus Ziegler, so wurde auch bei Jakob Hutmacher der Dienst des Kolmarer Scharrichters erbeten. Montag (1. Juli), in der Morgenstunde, vollzog dieser die traurige Handlung; wie es scheint, nach Zieglers und Ulmans Vorbild, sodaß der Verurteilte erst gehängt und dann gevierteilt wurde. Denn daß man es nicht bei schlichter Enthauptung bewenden ließ, deuten wohl die Worte an, mit denen Schlettstadt den Bergheimern die bevorstehende Hinrichtung ankündigte: *man beabsichtige, sab demselben Jacoben Hutmacher zu rihten und der urteil und wie die mit worten ustrukt, zu geleben und deren statt tun* (U. S. 70). Demnach muß es sich um ein umständlicheres Verfahren als bloße Enthauptung gehandelt haben.

Während dieser Bemühungen Schlettstadts wurden noch von zwei Seiten Maßnahmen gegen die Schuldigen ergriffen: von dem kaiserlichen Landvogt, als dem Vertreter der Reichsgewalt, und von dem Straßburger Bischof, als dem Landesherrn der meisten Verschworenen.

Im Mittelpunkt der Bestrebungen des Landvogts stand die kleine Reichstadt Oberehnheim. Hier befand sich das Reichsgericht, das für die Ortschaften Blienschweiler, Nothalten und Zell zuständig war. Hier tagte man bereits eine halbe Woche nach Entdeckung des Aufstandes, am 3. April, um über die dringlichsten Schritte zu beraten (U. S. 3). Eine Reise des Ehnheimer Bürgermeisters nach Hagenau, dem Sitz der Landvogtei, diente wohl dazu, die Einzelheiten des beabsichtigten Gerichtstages zu besprechen: *von der gefangen wegen von Blienswiler, Nothalden und Zells* (U. S. 2). Auch einer der Dorfschulzen fand sich bei der Hagenauer Behörde ein, um Bericht zu erstatten. Daß es der von Blienschweiler, Jakob Hanser, nicht war, wie U. S. 17 irrtümlich gesagt wird, leuchtet ohne weiteres ein, da dieser Schultheiß ja vielmehr zu den Führern im Bundschuh gehörte und sich in diesen Tagen bereits auf Fluchtwegen befand. Ich vermute, Ambrosius Maß von Mansenburg, der im Gebiet der aufständischen Dörfer irgendwo (vielleicht in Dambach) eine obrigkeitliche Stellung einnahm (U. S. 54) und schon frühzeitig auf die Verschwörung aufmerksam gemacht worden war (U. S. 57), übermittelte jetzt seine genaue Kunde des Handels an den Vertrauensmann des Landvogts, den Zinsmeister Emerich Ritter¹, so wie er sich auch später in Bundschuh-sachen an den Pfalzgrafen wandte (U. S. 72). Er reichte in Hagenau ein Verzeichnis der Aufständischen ein, aus dem sich ergab, wer von ihnen in Reichsdörfern ansässig war und wer Liegenheiten im Reichsgebiet besaß. Emerich Ritter erteilte ihm darauf die Weisung, sich der Personen und der Sachen, für die das Reichsgericht zuständig sei, sorgfältig zu versichern. Es drohte nämlich nicht nur die Gefahr, daß einzelne der Bauern entflohen, sondern auch, daß andere Obrigkeiten sich um ihre Bestrafung bemühten, da etwaige Geldbußen dem betreffenden Richter zugute kommen mußten. Namentlich waren die bischöflich-straßburgischen Beamten in diesen Tagen eifrig darauf bedacht, möglichst viele Bundschuhler in ihre Gewalt zu bekommen, „in der Meinung, daß ihnen von der Gans auch eine Feder werden solle“ (U. S. 17). Schon am 11. April wies der genannte Zinsmeister seinen Herrn auf diese drohende Einmischung hin (U. S. 17). Aber es bedurfte noch wochenlanger Kämpfe, bis der Bischof seine Hand von den Bewohnern der Reichsdörfer Blienschweiler, Nothalten und Zell zurückzog. Auch die Reichstadt Oberehnheim entrüstete sich darüber, daß hier das Ansehen des Reiches verletzt werde, und ermunterte den Zinsmeister, sich gegen den Straßburger Bischof zur Wehr zu setzen. Emerich Ritter fragte bei einem Besuch in

¹ „Für das 15. Jahrhundert, wo den Pfalzgrafen Amt und Einkünfte der Landvogtei verpfändet waren, gewähren einzelne vorhandene Rechnungsbücher einen Einblick in die ausgedehnte Geschäftstätigkeit des Zinsmeisters, die nicht auf die Verwaltung der Einkünfte an Geld und Naturalien beschränkt war“ (Becker S. 147).

Heidelberg ausdrücklich an, wie der Pfalzgraf diese Angelegenheit behandelt wissen wolle. Hatte doch nicht bloß der Straßburger Bischof, sondern auch die Andlauer Ritterschaft nach den Empörern gegriffen und sie bei sich ins Gefängnis gelegt. Am 17. Mai war es gar soweit gekommen, daß der Bischof in einer Gerichtsverhandlung zu Molsheim nicht bloß seine acht Untertanen, die in die Sache verwickelt waren, sondern auch die viel zahlreicheren Bundschuhler aus den Reichsdörfern zur Verantwortung ziehen wollte. In letzter Stunde gelang es Emerich Ritter, diesen Übergriff zu hintertreiben, indem er Bernhard von Uttenheim und Gangolf von Mittelhausen nach Molsheim schickte und die Reichsuntertanen für das Reichsgericht fordern ließ. Was er also vielleicht in den ersten aufregenden Tagen an schnellem Zugreifen versäumt hatte, das holte er mit der Zeit durch zähe Beharrlichkeit ein. In Molsheim blieben die Reichsdörfischen unverhört. Allerdings bequeme sich der Bischof noch immer nicht dazu, sie an Emerich Ritter auszuliefern. Nicht einmal die briefliche Bitte des Pfalzgrafen führte zum Ziele. Als dann der Zinsmeister den Bischof bei dessen Besuch in Hagenau persönlich sprechen konnte, wurde ihm zwar Gewährung seines Wunsches zugesichert. Aber auch jetzt sperren sich Statthalter und Räte des Bistums aus begreiflichen Gründen noch gegen die Herausgabe der Gefangenen. Eine Gesandtschaft nach Hagenau, bei der sich unter andern auch der Vogt von Epfing befand, wollte sich nur unter bestimmten Bedingungen dazu bequemen, die wertvolle Beute aus der Hand zu geben. Allein Emerich Ritter blieb fest und ruhte nicht eher, als bis ihm am Donnerstag, 30. Mai, um die Mittagszeit die Gefangenen aus dem bischöflichen Gewahrsam überantwortet wurden. Damit hatte der wackere Vertreter des Reiches den Hauptgegner überwunden. Jetzt, wo der Bischof nachgegeben hatte, konnten auch die Andlauer Ritter nicht wohl widerspenstig bleiben. Am Abend des 30. Mai hatte der Zinsmeister alle 24 Bundschuhler in seiner Hand.

So nachdrücklich der Vertreter des Reichs hier die Einmischung der Landesgewalt zurückwies, so bereitwillig ließ er ihr bei dem Gerichtsverfahren gegen die Bundschuhler den Vortritt. Sowohl als die Schuld festzustellen, wie auch als das Strafmaß zu bestimmen war, trat das Reichsgericht erst nach der entsprechenden Sitzung des bischöflichen Gerichtes zusammen. Es scheint, als habe bei dieser wie bei so mancher anderen Gelegenheit die landesfürstliche Gewalt den klareren Blick, die straffere Geschlossenheit und die rücksichtslosere Tatkraft besessen als die Reichsgewalt. Darum empfiehlt es sich auch für unsere Darstellung, den Prozeß in Molsheim voranzustellen.

Schon um die Mitte des April hatte Gerotheus von Ratsamhausen, der Hofmeister des Straßburger Bischofs, in Oberehnheim eine Besprechung mit den dortigen Bürgermeistern und mit Straßburger Ratsherren abgehalten

(U. S. 3). Das Ergebnis war ein Schreiben nach Schlettstadt, sie möchten gegen ihre Gefangenen ungesäumt vorgehen (U. S. 20). Der Rat antwortete, er könne und möge nichts auf eigene Faust unternehmen, sondern wolle sich beständig mit den beiden Straßburger Behörden in Fühlung halten. Auch der Bischof legte offenbar Wert darauf, bei der Bestrafung der Bundschuhler mit den städtischen Obrigkeiten Hand in Hand zu gehen. Die erste gemeinsame Besprechung dieser Art fand am 29. April statt, als man in Schlettstadt zusammenkam, um über Klaus Ziegler das Urteil zu fällen (U. S. 25). Hier nahm man wohl bereits in Aussicht, die bischöflichen Untertanen demnächst gemeinsam abzurteilen. Gerotheus von Ratsamhausen, als bischöflicher Hofmeister, hatte den Briefwechsel hierüber in der Hand. Er lud die Städteboten zur Sitzung auf den 17. Mai nach Molsheim ein (U. S. 27). Oberehnheim scheint, soviel sich aus dem Ausgabebuch ersehen läßt, diesmal nicht vertreten gewesen zu sein. Dagegen schickten Straßburg, Kolmar und Schlettstadt ihre Gesandten zu diesem Tage. Ein Verhör der Angeklagten hatte wohl schon vorher stattgefunden, denn die Niederschrift darüber brauchte jetzt bloß noch vorgelesen zu werden. Vielleicht hatte man gleichzeitig die Bundschuhler aus den Reichsdörfern verhört. Daß über sie nicht verhandelt wurde, war lediglich dem tatkräftigen Eingreifen des Zinsmeisters Emerich Ritter zuzuschreiben (U. S. 47). So beschränkte sich das Gericht auf die zwei Stotzheimer und sechs Dambacher, die dem Bischof untertan waren. Aus jenem Dorfe fehlte natürlich Klaus Ziegler, der ja bereits hingerichtet worden war; außerdem noch sieben, deren Teilnahme am Bunde wir kennen, die also der Behörde entgangen sein müssen. Aus Dambach vermissen wir namentlich den Gerichtsboten Peter Heide, sowie Diebold Gerwer und Hans Wolksheim, abgesehen von den übrigen elf Dambachern, die nachweislich mit im Bunde gewesen sind. Das Verhör, das man mit den acht Gefangenen anstellte, konnte für die Hauptabsichten des Aufstandes nicht so ergiebig sein wie das mit Ziegler und Ulman, die als Führer weit genauer Bescheid wußten. Dafür bietet es um so willkommener Einzelheiten über die Art, wie man diesen oder jenen Bauer zum Beitritt überredet, welche Mittel man hierzu angewandt und welche Gesinnung man bei ihnen vorgefunden hat. Es ist eine wertvolle Urkunde bäuerlicher Denk- und Sprechweise. Man sieht die Beteiligten in greifbarer Deutlichkeit vor sich stehen: so wenn Diebold Walter zu Lauwel Schade sagt: *«Lauwell, du hast den Ziegler erzurnet. wan der Ziegler geredt, ober der tufel dich so nasenwise hette gemacht»* (U. S. 54). Echt volkstümlich ist die Vorliebe für anschauliche Redewendungen wie *«die ding mit willen der hern zu verhandlen oder ein stein daruf zu legen»* (U. S. 55. 59) oder *«si alle sollten innen sin lassen, als ob er, der benant Hanßler, Martin Swartz were»* (U. S. 56). Wie bäuerlich klug und derb zugleich benimmt sich Hans Blum, als er, um

der Verpflichtung des Bundschwurs zu entgehen, *„sich uf sinen buch gelegt“* (U. S. 56). Ein Stück Volkseele offenbart sich auch in dem eigenartigen Gemisch von Verwegenheit und Zaghaftheit, von Prahlerei und Gewissenhaftigkeit, von Geschicklichkeit und Unbeholfenheit, von Verschlagenheit und Treuherzigkeit, das aus den Unterhaltungen der Bauern spricht. Manchmal glaubt man, Dürersche Zeichnungen vor sich zu haben, so packend schildern die Verschwörer, unter welchen Umständen sie zuerst von der Sache gehört, wie es auf dem Ungersberg zugegangen, auf welche Art man den Zaghaften beigegeben. Bald drücken sich die Bauern absichtlich verschwommen aus, indem sie von „einem Niederländer“ sprechen oder ihren Plan „eine gute Sache“ nennen; bald haben sie so treffende Bezeichnungen wie „Bubeneid“ oder *„er wolt nit sagen, dan was er sagen muste“* (U. S. 59). Im Vergleich mit Ziegler und Ulman machen diese acht Verhörten den Eindruck, daß sie tatsächlich mehr mitgelaufen sind, als unter eigener Verantwortung gehandelt haben. Fünf von ihnen sind überhaupt nicht auf dem Ungersberg gewesen, sondern erst in der folgenden Woche eingetreten. Entspricht das schließliche Gerichtsurteil einigermaßen dem wirklichen Tatbestand, so sind nur die beiden Schmidt sowie Hans Blum und Jakob Renner ernstlich strafbar gewesen.

Die Verhandlung begann damit, daß Gerotheus von Ratsamhausen eine fünffache Anklage erhob: er kennzeichnete die Tat der Verschworenen

1. als unchristlich, weil sie geschworen hätten, ihr Geheimnis nicht zu beichten, und weil sie feindlich gegen das geistliche Gericht aufgetreten seien¹,
2. als landesverräterisch, weil sie sich über das weltliche Gericht hinweggesetzt und Angriffspläne gegen Schlösser und Städte geschmiedet hätten,
3. als eidbrüchig, weil sie ihren Untertaneneid gröblich verletzt hätten,
4. als mörderisch, weil sie geplant, jeden Widerstand mit Gewalt zu brechen,
5. als räuberisch, weil sie bei der Eroberung von Stadt und Land fremdes Eigentum an sich gerissen haben würden.

Das ließ sich insofern schwer beweisen, als die Angeklagten abgesehen von den geheimen Zusammenkünften und dem Bundeseid noch keine dieser straffälligen Handlungen begangen, sondern das Schlimmste erst für die Zukunft in Aussicht genommen hatten. Aber der bischöfliche Vertreter wollte, indem er die voraussichtliche Tragweite ihres Unternehmens aufzeigte, die Verschwörung möglichst schwarz darstellen. Umgekehrt versuchte natürlich

¹ ein Gesichtspunkt, der U. S. 19 zum ersten Male auftaucht.

der Rechtsbeistand der Angeklagten, Herr Jakob Merswin, die Tat der Gefangenen in möglichst günstiger Beleuchtung zu schildern.

Der erste Streitpunkt zwischen Ankläger und Verteidiger betraf die Frage, ob die Bekenntnisse der Angeklagten vorgelesen werden sollten. Herr von Ratsamhausen suchte das zu vereiteln und nur die Verlesung von Ulmans Vergicht durchzusetzen. Der Eindruck auf die Richter wäre begreiflicherweise ein ganz anderer gewesen, wenn ihnen die belastenden Aussagen des Hauptführers zu Ohren kamen, als wenn sie ihr Urteil nach den mehr nebensächlichen Schilderungen der Dambacher und Stotzheimer bildeten. Aber das Gericht entschied im Sinne der Verteidigung, und die Aussagen wurden sämtlich verlesen. Die beiden Fragen des Anklägers, ob sie diese Bekenntnisse in der vorliegenden Form und ohne Folterzwang abgelegt und ob sie die darin erwähnten Handlungen wirklich begangen hätten, beantworteten die Gefangenen mit Ja.

Nachdem nunmehr eine feste Unterlage für die Untersuchung gewonnen war, hatten die Angeklagten sich einzeln zu äußern. Am Tatbestand konnten sie natürlich keine Abstriche mehr vornehmen; der lag in den Bekenntnissen schriftlich vor. Der einzige Weg, der ihnen noch offen stand, war der Versuch, sich als harmlos darzustellen und womöglich irgendein Verdienst bei der Entdeckung des Handels für sich in Anspruch zu nehmen. So tat sich Lauwel Schade viel darauf zugute, daß er die Verkehrtheit des Unternehmens sofort erkannt, das Geheimnis alsbald seiner Obrigkeit mitgeteilt und nur auf deren ausdrückliches Geheiß weiterhin an der Verschwörung teilgenommen habe. Hans Simon wollte alle Schuld auf seinen Bruder schieben, der ihn zum Mitwisser gemacht; auch sei er mit seiner Zustimmung nie weiter gegangen, als daß er versprochen, sich die Sache zu überlegen. Erst recht gab Hans Stelzer sich den Anstrich, „blindlings“ in eine ihm unangenehme Angelegenheit gebracht worden zu sein; sein baldiger Gang zum Schultheißen beweise, wie wenig er mit der Verschwörung zu schaffen gehabt habe. Konrad von Mülhausen wollte seinen Eid lediglich *»us einfaltigkeit und unbedocht«* geschworen haben. Hans Blum suchte seine Deckung ganz und gar hinter dem Gerichtsboten Peter Heide und bemerkte bei dieser Gelegenheit, er habe sich nicht — wie schon früher einmal — durch Ungehorsam gegen behördliche Vorladung strafbar machen wollen. Veit Schmidt betonte immer wieder, er habe sich der Sache entschlagen; seine Beteiligung an den beiden geheimen Zusammenkünften sei nur unter Zwang und aus Furcht erfolgt. Jakob Renner entschuldigte sich — wie Hans Blum — mit Peter Heides Amtsansehen; übrigens habe er sich nie tätig beteiligt, sondern höchstens zugesehen. Hans Schmidt endlich stellte seine Mitwirkung so dar, als habe er nur widerwillig der Zusammenkunft am letzten Abend in Blienschweiler und auf der

Halde beigewohnt und als sei er im Bewußtsein völliger Unschuld selbst dann nicht geflohen, als er abends bei seiner Heimkehr das Stadttor verschlossen fand. — Diese Rechtfertigungsversuche seiner Schutzbefohlenen faßte nunmehr der Verteidiger Jakob Merswin dahin zusammen: die ungeheuer schwere Anklage könne nicht als erwiesen betrachtet werden; im übrigen sei auf die gerichtliche Gepflogenheit zu achten, eher einen Schuldigen freizusprechen, als einen Unschuldigen zu verdammen; bei einer Anklage auf Leben und Tod rechtfertige nur völlig klare Schuld, nicht aber bloßer Verdacht ein Verdammungsurteil. Daß diese allgemein gehaltenen Erwägungen tiefen Eindruck auf die Richter gemacht haben, wird man billig bezweifeln.

Zum Spruch kam das Gericht auch jetzt noch nicht. Gerotheus von Ratsamhausen ergriff zunächst noch einmal das Wort, um seine Beschuldigungen sämtlich aufrecht zu erhalten. Im einzelnen bemerkte er: Lauwel Schade hatte kein Recht, dem Bunde beizutreten; Hans Simon ist auf eigene Verantwortung aufgenommen worden; Hans Stelzer kann seine Beteiligung nicht leugnen; Konrad von Mülhausen ist nicht so einfältig, wie er sich den Anschein gibt; Hans Blum bekommt zu bedenken: *»oes einer gutwillig ist, mag lichtlich gezwungen werden«* (U. S. 63); Veit Schmidt hat nicht nur den bösen Eid geleistet, sondern auch andere aufnehmen helfen, ja Zögernde zum Beitritt gedrängt; Jakob Renner hat trotz aller Verschleierungsversuche tatsächlich zu den Verschworenen gehört und — wenn er je die Absicht gehabt, Anzeige zu erstatten — doch acht Tage lang darüber geschwiegen; Hans Schmidt ist zwar mit Meldung zum Vogt gegangen, dann aber gleichwohl bei der Versammlung am Sonntagabend zugegen gewesen. — Folglich besteht die Anklage in vollem Umfang zu Recht; denn sie wendet sich nicht gegen vollbrachte, sondern nur gegen geplante Tat.

Als die Verteidigung auch hierzu Stellung nehmen durfte, rückte sie den entlastenden Gesichtspunkt in den Vordergrund: der Eid, mit dem die Teilnehmer sich eingangs der Werbung zur Verschwiegenheit verpflichtet hätten, sei noch nicht als strafbar anzusehen, da sie ja noch nicht gewußt, was sie verschweigen sollten; hernach aber seien sie auf Grund des verfänglichen Inhaltes der Artikel von dem Plan der Verschwörung abgerückt und hätten den eigentlichen Bundesschwur nicht geleistet; ihre gute Gesinnung gegen die Obrigkeit sei daraus zu erkennen, daß sie entweder den Handel bei der Behörde angezeigt oder wenigstens nicht auf dessen Gelingen gehofft hätten. Merswin schloß, indem er die Richter daran erinnerte, daß lauter ungelehrte, einfältige Leute vor ihnen ständen, *»die sich ir lebtagen gegen ir oberkeit gehorsamlich gehalten und mit iren suren arbeit sich selbs und ir wib und kinde uszubringen unnerwissen geflissen haben«* (U. S. 66).

Damit kam die umständliche, langatmige Verhandlung allmählich zum Ende. Jedesmal hatte sich sowohl Anklage wie Verteidigung dadurch geschützt, daß sie von vorneherein gegen alles, was die Gegenpartei Ungünstiges bringe, Verwahrung einlegte. Jetzt war von beiden Seiten nur noch das Schlußwort zu sprechen. Herr von Ratsamhausen bezog sich noch einmal auf die klaren Bekenntnisse aus dem Verhör und bestritt, daß irgendeiner — ausgenommen vielleicht Lauwel Schade — pflichtmäßig gehandelt habe. Die Angeklagten konnten nichts weiteres tun als alles Belastende ableugnen und bei den Richtern zum mindesten auf *»gunst und miltigkeit«* antragen.

Als das Urteil gesprochen werden sollte, erklärten die Beisitzer, erst mit ihrer heimischen Obrigkeit Fühlung nehmen zu müssen. Möglicher Weise wurden die Gefangenen bis zur nächsten Sitzung gegen Bürgschaft in Freiheit gesetzt (U. S. 27). Am 11. Juni trat das Gericht abermals zusammen. Die Vertreter der Städte waren wieder zur Stelle. Das allgemeine Urteil wurde gesprochen, das für sämtliche Angeklagte auf schuldig lautete. Doch konnte man sich über das Strafmaß auch hier nicht einigen. Gleichlaufend mit dem Prozeß von Oberehnheim scheinen auch über die Molsheimer Gefangenen Verhandlungen zwischen den Obrigkeiten stattgefunden zu haben, wie man das Vergehen sühnen solle. Wenn eine durchstrichene Bemerkung der Anklageschrift richtig ist (U. S. 60), hielt man am 9. Juli eine letzte Sitzung. Erst jetzt wurden die Strafen für jeden einzelnen festgesetzt. Als der Vorsitzende den endlichen Spruch verkündigte, ergab sich, daß man die Hälfte der Angeklagten für mehr, die andere Hälfte für minder schuldig erachtete. Zweien wurde ausdrücklich bestätigt, sie hätten den Handel angezeigt; doch machte das den einen (Lauwel Schade) nicht straffrei und schützte den andern (Hans Schmidt) nicht vor der härteren Form der Strafe. Angenscheinlich ließen sich die Richter weniger von Einzelheiten im Verhalten der Angeklagten leiten als von dem allgemeinen Eindruck, den sie von ihrer Beteiligung am Aufstand gewonnen hatten. Da meinte man denn, die vier Dambacher Hans Blum, Veit Schmidt, Jakob Renner und Hans Schmidt aus dem Lande verweisen zu müssen, um ihren Einfluß in der Heimat ein für allemal zu vernichten. Und zwar verbannte man sie nach vier verschiedenen Richtungen: Blum über die Donau, Veit Schmidt über den Hohenstein (nordwestlich von Molsheim), Renner über den Schwarzwald und Hans Schmidt über den Odenwald. Sollten sie trotz dieses Verbotes wieder zurückkehren, so werde man sie ohne Gnade ertränken. Bei Hans Blum gab man als Begründung des Urteils an, er sei mit auf dem Ungersberg gewesen, habe dort geschworen und dann das Geheimnis verschwiegen. Veit Schmidt wurde zur Last gelegt, er habe neue Mitglieder geworben und sei am 31. März mit unter dem Spieß durchgeschlüpft. Jakob Renner hatte sich dadurch strafbar gemacht, daß

er durch Lieferung der Nahrungsmittel und durch sonstige tätige Mithilfe zum Gelingen der Ungersberger Versammlung beigetragen habe. Hans Schmidt warf man vor, er sei mit unter dem Spieß durchgeschlüpft und auf dem Ungersberg gewesen (obwohl er in unserm Verzeichnis dieser Versammlung fehlt). — Man beschränkte sich übrigens nicht darauf, sie auszuweisen, sondern ließ sich die Auswanderung eidlich von ihnen versprechen. Danach sollten ihnen die beiden Schwurfinger abgehauen werden, ähnlich wie es Schlettstadt an Mathis Scherer vorgenommen hatte und später bei Ulrich Schütz durchsetzte. Außer der Vertreibung von Haus und Hof traf also die Verurteilten noch die empfindliche körperliche Strafe der Verstümmelung und zugleich die Schande, dauernd als meineidig gebrandmarkt zu sein. Möglich ist freilich, daß die bischöflichen Untertanen ebenso wie die Verurteilten von Oberehnheim die Erlaubnis erhielten, den Verlust der Finger durch eine Geldbuße abzuwenden. Jedenfalls aber wurden sie heimatlos, und wenn sie — wie Mathis Scherer — Weib und Kind zu Hause zurückließen, waren sie in Gefahr, den verwildernenden Einflüssen der Landstraße zum Opfer zu fallen und jene Klasse von Verkommenen zu vermehren, die den Obrigkeiten allerwärts so viel Mühe verursachten und die 1517 die Kerntruppe des letzten Bundschuh-Aufstandes bilden sollten.

Unter denen, die milderer Bestrafung verfielen, wurde ein Unterschied gemacht, für den wir keinen rechten Grund sehen. Hans Stelzer war der einzige, der ohne Schimpf, mit bloßer Geldstrafe davonkam. Er hatte seinem Landesherrn 5 Pfund Pfennig, also 100 Schilling oder 1200 Pfennig zu zahlen. Möglicherweise war er wohlhabender als die drei andern, denen weniger Geldbuße, aber dafür eine öffentliche Demütigung auferlegt wurde. Auch Lauwel Schade war davon nicht ausgenommen, obwohl er wesentlich zur Entdeckung des Handels beigetragen hatte. Zwar ist die Stelle der Urkunde, an der die Strafsumme verzeichnet war, weggerissen; doch lautet das Urteil bei ihm wie bei Hans Simon und Konrad von Mülhausen so gleichartig, daß wir das Fehlende unbedenklich nach den dortigen Angaben ergänzen können. Jeder von ihnen hatte also drei Stunden lang im Halseisen zu stehen und außerdem 3 Pfund Pfennig an die bischöfliche Kasse zu bezahlen. Das wurde als milde Strafe angesehen, denn es heißt ausdrücklich bei Schade *«dan er sin anlangen hat dem botten geoffenet»* und bei Simon *«dan er niemans anders zu im hat angenomen»*. Aber auch sie, die verhältnismäßig unschuldig waren, sollten zu spüren bekommen, daß sie sich auf ein sträfliches Unternehmen gegen ihre Obrigkeit eingelassen hatten. So siegte auch hier der Grundsatz, den Schlettstadt von Anfang an verfochten hatte: keine Straffreiheit! keine Milde! sondern strenge Gerechtigkeit! den Führern gegenüber sogar rücksichtslose Härte!

Der Molsheimer Prozeß wurde das Vorbild für das Vorgehen des Reichsgerichtes, das am Freitag, 31. Mai, in Oberehnheim zusammentrat. Emerich Ritter hatte bereits vor mehreren Tagen die Abgesandten der Reichstädte nach dort entboten; es war also die höchste Zeit, als ihm am Tage vor der Sitzung die 24 Bundschuhler von der Ritterschaft Andlau und dem Straßburger Bischof ausgeliefert wurden (U. S. 29f.). Bei der Wichtigkeit des Handels besetzte man das Gericht recht stark: Straßburg, Hagenau, Kolmar, Schlettstadt, Weißenburg, Kaisersberg, Rosheim und Barr waren mit je 2 Männern, Oberehnheim mit 6 vertreten. Den Vorsitz über diese 22 Gerichtsmitglieder führte Eucharius Völtsch, Oberschultheiß zu Oberehnheim. Im Namen des Pfalzgrafen, als des Reichslandvogts, klagten Moritz Jungzorn (Oberschultheiß zu Rosheim), Bernhard von Uttenheim (Amtmann zu Barr), Gangolf von Mittelhausen (Oberschultheiß zu Hagenau) und der Zinsmeister Emerich Ritter. Beide Parteien hatten einen Rechtsbeistand und einen Anwalt (Redner): den Kläger vertrat Matthäus Hoffelich, Schultheiß zu Baden, die Angeklagten Dr. Jakob Merswin, der auch in Molsheim die Verteidigung geführt hatte; als Advokaten wirkten Hans Baldung bzw. Hans Rott, beides Prokuratoren des geistlichen Rechts zu Straßburg. Die Niederschrift, die Johannes Barrer aus Zabern herstellte, ist noch erhalten (U. S. 32ff.).

Für die gastliche Stadt Oberehnheim wurden diese Tage kostspielig. Denn außer der Bewirtung der zahlreichen Gäste mußte sie einem Hauptmann mit zwölf Soldaten und den Bürgern, die den Zug der Gefangenen zum und vom Gericht führten, eine angemessene Vergütung zahlen. Sodann erhielten die von Barr ein Ohm Wein, als sie die Bundschuhler von ihrem bisherigen Gewahrsam nach Oberehnheim brachten (U. S. 3. 4). Die Angeklagten müssen bereits vorher verhört worden sein, denn ihre Aussagen lagen an diesem Freitag in Oberehnheim fertig vor und wurden lediglich verlesen. Leider hat der Gerichtschreiber sie seiner Niederschrift nicht einverleibt. Sonst würde aus ihnen unsere Kenntnis über die Vorgänge zwischen dem 23. und dem 30. März wesentlich bereichert werden. Jetzt beschränkte sich das Gericht darauf, aus dem Munde jedes einzelnen festzustellen, wer ihn in die Verschwörung eingeführt habe. Aus ihren Angaben erhellt, daß nur einer von ihnen, Walt Fabian von Mittelbergheim, schon mehrere Tage vor der Versammlung auf dem Ungersberg dem Bunde beigetreten war. Die übrigen 23 wurden erst in der letzten Märzwoche geworben. Dadurch kommt es auch, daß — abgesehen von Hans Schwab — ihre Namen weder von Klaus Ziegler und Hans Ulman noch auch von den Molsheimer Angeklagten erwähnt wurden. Sie hatten sich eben nur oberflächlich mit dem geplanten Unternehmen befaßt. Ihre ganze Schuld bestand darin, daß sie den Eid der Verschwiegenheit gelobt und die Verschwörung nicht verraten hatten. Der Vertreter der Anklage gab sich

natürlich alle Mühe, das Vergehen der Angeklagten in möglichst ungünstigem Lichte darzustellen, indem er auf die gefährliche Tragweite des geplanten Unternehmens hinwies. Es sei keine harmlose Heimlichkeit, sondern ein verbrecherischer Anschlag gewesen. Im einzelnen erhob er sechs Vorwürfe: 1. Verletzung des kaiserlichen und geistlichen Rechtes (wegen der Ablehnung der Gerichtsbriefe), 2. Eingriff in die Befugnisse der Obrigkeit (wegen der Feindschaft gegen die vom Reich geduldeten Juden), 3. Haß gegen die Priester (wegen der beabsichtigten Verkürzung des priesterlichen Einkommens), 4. Bedrohung der benachbarten Städte (wegen des geplanten Angriffs auf Schlettstadt und Dambach), 5. Schädigung des Beichtsakramentes (wegen der Verheimlichung des Umsturzplanes) und 6. hochverräterische Verbindung mit auswärtigen Mächten (wegen des Hilfsgesuchs bei den Eidgenossen). Daß auch die in Aussicht genommene Umwälzung des Steuerwesens den Untertanen keineswegs zustehe, fügte der Redner ergänzend hinzu. — Dr. Merswin bestritt im Namen der Angeklagten, daß sie sich derartig schwerwiegender Vergehungen schuldig gemacht hätten. Er berief sich auf ihren einwandfreien bisherigen Lebenswandel. Vor allem glaubte er sie dadurch entlasten zu können, daß er sie als die unschuldig Verführten schilderte: das Amtssehen von Männern wie Jakob Hanser (dem Schultheißen), Lauwel Wall (dem Heimbürgen), Peter Heide und Heinzen Heinrich (den Gerichtsboten) habe sie dazu bewogen, sich mit der Sache zu befassen. Auch sei ihnen mehrfach versichert worden, der Bund verstoße in keiner Weise gegen ihre Untertanenpflicht. Ob denn die Klagen wegen der Gerichtsbriefe und der jüdischen Wucherer nicht allzu begründet seien. Übrigens kenne nur einer von ihnen allen den Plan, das priesterliche Einkommen herabzusetzen. Außerdem seien sie zum Teil erst am Palmsonntag dem Bunde beigetreten, wo er schon an die Behörde verraten war, und hätten sich, als sie den Inhalt des Unternehmens erfuhren, mehr oder minder schnell davon losgesagt. Endlich müsse man in Rechnung ziehen, wie großen Schaden sie und ihre Familien durch die zwei-monatliche Untersuchungshaft bereits erlitten hätten. — Bei aller persönlichen Höflichkeit gegen Dr. Merswin suchte der Ankläger doch dessen Entschuldigungen zu entkräften. Nicht alle seien durch amtliche Personen in den Bund gebracht worden, sondern viele durch schlichte Privatleute. Übrigens pflegten obrigkeitliche Neuerungen in aller Öffentlichkeit vorgebracht zu werden, nicht aber bei Nacht und unter dem Siegel der Verschwiegenheit. Daß aber ihr Bundeseid nur zum Schutz ihrer Person habe dienen sollen, sei leere Ausflucht. Ihre Unschuld hätten sie am besten dadurch kundtun können, daß sie schleunigst der Obrigkeit Mitteilung gemacht; das aber sei gerade versäumt worden. Ob jeder von ihnen alle Stücke der Verschwörung gekannt habe, sei ohne Belang; grundsätzlich sei jeder für das Ganze mit haftbar. Ja,

man dürfe die bloßen Mitwisser nicht minder bestrafen als die eigentlichen Anstifter. Schon um des Beispiels willen, das andere sich an den Angeklagten nehmen würden, sei strenge Strafe am Platze.

Diese drei ausführlichen Reden nahmen so lange Zeit in Anspruch, daß die Verhandlung am Freitagabend abgebrochen werden mußte. Als das Gericht am folgenden Morgen wiederum zusammentrat, kam zunächst der Verteidiger abermals zu Wort, indem er die letzten Ausführungen seines Widerparts aufgriff und ihnen die Behauptung entgegenhielt, seine Schutzbefohlenen hätten dem Bundschuh nie Treue gelobt, sondern nur, ehe sie das Vorhaben gekannt, den Eid der Verschwiegenheit geleistet. Das Beispiel Klaus Ragelers (D. S. 79) diene ihm dabei zum Beweis, daß sie zumeist durch List in den Handel verwickelt worden seien. In Rede und Gegenrede äußerten sich Anklage und Verteidigung nun noch zweimal. Sachlich war wohl von keiner Seite mehr etwas Neues beizubringen. Aber die Umständlichkeit des damaligen Gerichtsverfahrens erheischte, daß sämtliche Stufen des Rechtsgangs gewissenhaft durchgemacht wurden, ehe das Urteil gefällt werden konnte. Auch beim Urteil ging es recht weitschweifig her. — Der erste Spruch lautete: die Angeklagten sind schuldig. Über das Strafmaß wurde vorab die Meinung der Verurteilten gehört, ohne daß uns ihre Aussagen aufbewahrt worden wären. Auch der Kläger durfte jetzt nähere Vorschläge machen, das letzte Wort hatte wiederum die Verteidigung. Trotz der zweitägigen Verhandlung brachte das Schlußurteil am Sonntagmorgen noch nicht den endgültigen Entscheid. Denn das Gericht erklärte wohl, zum mindesten müsse das Schwert richten (U. S. 47), vertagte aber die Festsetzung der Strafe auf eine spätere Sitzung, die etwa in Monatsfrist stattfinden solle. Ein Grund für diesen Aufschub wurde nicht angegeben. War die vorliegende Sache wirklich so verwickelt oder so schwerwiegend, daß sich die Richter einen Monat lang Zeit nehmen mußten, um zur Entscheidung zu kommen? Offenbar wollten sie nur darauf warten, was das bischöfliche Gericht in Molsheim beschließen werde, das am 17. Mai zusammengewesen war und sich gleichfalls vertagt hatte. Die Rechtsprechung wurde aber wahrlich nicht volkstümlicher dadurch, daß die Angeklagten auf die Strafe für ein Vergehen, das in der letzten Märzwoche stattgefunden hatte, nach zweimonatlicher Haft nun noch den ganzen Juni hindurch warten mußten, nachdem doch ihre Schuld bereits gerichtlich festgestellt worden war. Man kommt fast auf den Verdacht, als habe der Richter nach Mitteln und Wegen gesucht, wie er die Bestrafung der Verurteilten möglichst zu seinem persönlichen Vorteil ausnützen könne. Zwar berichtete Emerich Ritter am 5. Juni nach Heidelberg, der Vorsitzende des Gerichts, Eucharius Völtch, dem alle Strafgeder von Rechts wegen zufielen, habe bisher die sämtlichen Gerichtskosten bezahlt, sodaß er, Emerich, in Ober-

ehnheim nichts habe aufzuwenden brauchen. Aber aus den Rechnungsbüchern der gastlichen Stadt können wir noch belegen, wieviel auch sie für die Mitglieder des Gerichtes ausgeben mußte. Und auch der weitere Verlauf des Prozesses zeigt diesen Oberschultheiß nicht gerade im Lichte völliger Uneigennützigkeit.

Allerdings gewährte er den Gefangenen die Bitte, daß sie gegen Bürgschaft und gegen das Versprechen, sich auf Anrufen des Gerichtes jederzeit wieder zu stellen, in Freiheit gesetzt wurden, damit sie in diesen für den Landmann so arbeitsreichen Wochen ihre Felder bestellen konnten. Als aber das Gericht endlich am 17. Juli wieder zusammentrat und die Gefangenen, nachdem sie Urfehde geschworen, zum Verlust der beiden Schwurfinger und zur Zahlung von je 3 Pfund Pfennig verurteilte, ließ sich Völtsch bewegen, jene blutige Strafe in eine Geldbuße umzuwandeln und somit für jeden die Entrichtung von insgesamt 5 Pfund anzuordnen¹. Auch hierzu waren in der Woche nach dem 17. Juli noch mehrere Verhandlungen nötig, bei denen sich z. B. der kaiserliche Fiskal Heinrich Martin für den oben genannten Klaus Rageler beim Pfalzgrafen verwandte (U. S. 71). Ebenso scheint die Reise des Amtmanns Ambrosius Maß (aus Dambach?) nach Heidelberg diesem Ziele gedient zu haben, denn er ging „der Bundschuh halber“. Bald nach dem 25. Juli konnte dann Emerich Ritter an den Rat zu Oberrhein schreiben, *„daz si helfen sollten, die buntschieker usburgens“* (U. S. 4). Die Gefangenen hatten also ihren Zweck erreicht, insofern sie sich ausbürgen, d. h. loskaufen durften. Aber auch der Oberschultheiß kam auf seine Kosten, da ihm nicht weniger als 120 Pfund Pfennig zufielen. In diesem Zusammenhang berührt es merkwürdig, daß er und seine Brüder gerade in diesem Sommer 1493 mit dem Ritter Hans von Hatstatt um den Besitz des Dorfes Stotzheim stritten (Karlsruhe, G. L. A., Kopiebuch 303 Bl. 363b) und daß er zu gleicher Zeit den Versuch machte, die Ländereien des verurteilten Bundschuhers Mathis Scherer widerrechtlich an sich zu ziehen. So mischte sich in die Milde, mit der er den 24 Verurteilten die körperliche Züchtigung ersparte, wohl auch ein gut Teil eigennütziger Berechnung.

Überblicken wir den ganzen Gang der gerichtlichen Maßnahmen, so waren drei Verschwörer hingerichtet, Scherer, Schütz, Schuch und Scheffer von Schlettstadt aus mit Landesverweisung und wohl die beiden ersten auch mit Verlust der Finger bestraft worden. Pfeifer hatte in Bergheim, die 24 Gefan-

¹ Nach einem document postérieur relatif aux attributions de la haute prévôté d'Obernai berichtet nämlich Gyß, die Finger seien abgeben, aber bezahlt worden. Wenn er dann 5 Pfund als Geldbuße nennt, so muß das die Gesamtsumme gewesen sein, denn das Gerichtsurteil lautete nach U. S. 45 für jeden auf Verlust der Finger und 3 Pfund. Das stimmt auch zu den Festsetzungen in Molsheim (D. S. 122).

genen in Oberehnheim und die letzten 8 in Molsheim ihr Urteil empfangen. Haben wir die Zahl der Mitglieder des Bundes mit rund 110 richtig angegeben, so wäre demnach etwas mehr als ein Drittel, nämlich 40, nachweislich vor Gericht gezogen und in Strafe genommen worden. Mit diesem Ergebnis konnten die Obrigkeiten zufrieden sein — wenn es ihnen tatsächlich gelungen war, die Neigung zum Aufstand, den Trieb zu bewaffneter Selbsthilfe ein für allemal aus den Köpfen ihrer Untertanen auszumerzen. Oder hinterließ die gründliche Bestrafung in den betroffenen Kreisen doch noch einen so namhaften Rest von Unbehagen, daß sich aus diesem Keime in irgendeiner Zukunft neue Verschwörungen bilden konnten?

7.

Wie wirkte Verschwörung und Strafe in den kommenden Jahren nach?

a) Vorübergehende Störungen.

Die Verschwörung war im Keime erstickt worden. Der Umsturz war Plan geblieben, aber nicht Tat geworden. Insofern konnten die beteiligten Behörden erleichtert aufatmen und sich freuen, daß die drohende Gefahr glücklich vorübergegangen war. Auch hatte die Obrigkeit die Schuldigen so nachdrücklich bestraft, daß sie hoffen durfte, des Unkrauts rechtzeitig Herr geworden zu sein. Das warnende Beispiel eines Ulman, Ziegler und Hutmacher mußte noch Jahre lang abschreckend wirken auf alle, die etwa zweifelten, auf wessen Seite das größere Recht gewesen sei. Aber die Bewegung selber und dann die monatelangen Gerichtsverhandlungen hatten die Gemüter so tief erregt, daß es einer ziemlichen Zeit bedurfte, bis Stimmung und Beschäftigung wieder im gewohnten Geleise des Alltags ging. Mochte sachlich — wie man sich damals ausdrückte — der Handel schon bald hingelegt worden sein, persönlich blieben die Leidenschaften doch noch für Monate oder Jahre in Erregung. In Schlettstadt konnte man es den Verschwörern nicht leicht vergessen, daß sie einen Sturm auf die Stadt geplant und deren Schatz sich zur Beute ausersahen hatten. Und die regierenden Kreise der Stadt taten sicherlich alles, um diesen städtischen Unwillen gegen das Landvolk wachzuhalten.

Wenn anfangs September (1493) der Rat ein Schreiben an die Gemeinden Kestenholz, Scherweiler, Diefental, Dambach, Blienschweiler, Nothalten, Zell, Epfig und Stotzheim richtete, sie möchten ihre Dorfgemeinschaften, soweit sie an der Verschwörung beteiligt gewesen, nicht nach Schlettstadt kommen lassen, so beabsichtigte er damit ohne Zweifel in erster Linie, jede Möglichkeit einer Bundschuh-Werbung von seiner Bürgerschaft fernzuhalten. Wußten doch auch die Regierenden gar wohl, daß Ulman nicht lediglich übertrieben hatte,